

keinen Fall auf Kosten des Wahlfachkataloges erfolgen dürfe. Auch sie mahnte eine höhere Transparenz des Prüfungsstoffes an.

b) Soll bei der Prüfung die Kenntnis von Rechtsgrundsätzen und Strukturen stärker im Vordergrund stehen als bisher und wie kann das sichergestellt werden? Wie können diese Beschränkungen für Studierende transparent gemacht werden?

Herr Arndt vom Bundesfachverband Jura schlug eine Abstimmung zwischen den Professoren und den Prüfungsämtern vor, um überzogenen Prüfungsanforderungen entgegenzuwirken. Der Prüfungsschwerpunkt sollte nicht auf Detailwissen gelegt werden, sondern im Vordergrund sollten schlüssige Argumentation und Verständnis der Zusammenhänge und Grundlagenwissen stehen.

Frau Wiese vom BAKJ äußerte, daß Transparenz verbessert werden könne, indem Examenklausuren häufiger besprochen und auch veröffentlicht würden. Inhaltlich könnten die Klausuren auch als Themenklausuren ausgestaltet werden, um das bloße Abfragen von Detailwissen zu vermeiden.

c) Empfiehlt sich ein Kurssystem, bei dem Vorlesung und Übung personell verbunden und thematisch abgestimmt sind?

Herr Arndt vom Bundesfachverband Jura äußerte eine ablehnende Haltung gegenüber einem Kurssystem, weil diesem die Gefahr der Verschulung des Studiums innewohne. Dies schließe aber eine Verbindung von Vorlesung und Übung nicht aus, einer solchen stehe man durchaus positiv gegenüber. Dies entspreche auch dem Grundsatz "Wer lehrt, der prüft".

Frau Wiese vom BAKJ äußerte sich ebenfalls gegenüber einem Kurssystem kritisch und sah auch die Gefahr der Verschulung. Der Möglichkeit eines fakultativen Kurssystems für Studierende, die nicht selbständig ihren Studienablauf bestimmen wollen, stand sie durchaus positiv gegenüber. Die Verbindung von Vorlesung und Übung habe Vor- und Nachteile. Man müsse jedoch in erster Linie darüber nachdenken, neue kommunikative Lehrveranstaltungsformen, wie z.B. Tutorien, Projektgruppen und Seminare, mehr in den Vordergrund zu rücken. Auch im Rahmen dieser Veranstaltungen müßten Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung erworben werden können. Einheit von Wissenschaft und Lehre müßte gewährleistet sein. Das Studium müsse in ein Grundlagen- und Schwerpunktstudium aufgeteilt werden. Im Grundlagenstudium sollten Dogmatik und Rechtstheorie vermittelt werden,

im Schwerpunktstudium sollten die einzelnen Fächer nach Wahl der Studierenden vertieft werden. Auch sollte von den Studierenden jeweils selbst bestimmt werden, wie lange die Vertiefung jedes einzelnen Fachs dauern solle.

- d) Soll im Pflichtfachstudium der Praxisbezug (z.B. Rechtsgestaltung) verstärkt werden? Welche personellen Ressourcen bieten sich dafür an? Falls Praktiker herangezogen werden sollen, welches Anforderungsprofil soll an sie gestellt werden? Welche Lehrveranstaltungsformen empfehlen sich? Wie beurteilen Sie die kapazitären Auswirkungen eines solchen verstärkten Praxisbezugs?**

Herr Arndt vom Bundesfachverband Jura sprach sich für die stärkere Einbeziehung von Praktikern in die Universitätsausbildung aus. Insbesondere müsse über das ganze Studium verteilt die Anzahl der Praktika verstärkt werden. Es sollten jedoch nur Praktiker mit wissenschaftlichen Ambitionen (z.B. Promotion) eingesetzt werden. Die didaktische Eignung dieser Praktiker müsste in einem Probevortrag unter Beweis gestellt werden; Studierende müssten mitbestimmen können. Fragen aus der Praxis könnten z.B. als Zusatzfragen im Rahmen von Hausarbeiten gestellt werden.

Frau Wiese vom BAKJ sprach sich für eine einphasige Ausbildung als Endziel aus. Theorie und Praxis müssten integriert werden. Die Praktika müssten verstärkt werden. Es müsse eine sinnvolle Verzahnung von Praktika und universitärer Ausbildung geben. Lehrveranstaltungen von Praktikern an Universitäten sollten grundsätzlich gemeinsam mit Professoren durchgeführt werden. Die Praktiker sollten aus allen juristischen Bereichen stammen, so z.B. auch aus Justizvollzugsanstalten und anderen sozialen Bereichen.

Herr Lehre vom Bundesfachverband Jura monierte ebenfalls die fehlende Verzahnung von Theorie und Praxis. Die universitäre Ausbildung müsse stärker auf die Praktika vorbereiten. Ein gutes Beispiel dafür sei das Institut für Anwaltsrecht an der Universität in München.

- e) In welcher Breite und Tiefe soll das Europarecht Prüfungsgegenstand sein?**

Herr Arndt vom Bundesfachverband Jura begrüßte die Ausweitung des Europarechts in der Prüfung. Dies müsse durch Herstellung der Bezüge des Europarechts zum nationalen Recht geschehen.

Frau Wissmann schloß sich dem grundsätzlich an und mahnte die Realisierung der schon jetzt nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen bestehenden Möglichkeiten der Prüfung im Europarecht an. Die verstärkte Prüfung des Europarechts müsse jedoch einhergehen mit einer Reduzierung des Pflichtstoffes.

f) Wie läßt sich die universitäre Examensvorbereitung effektiver gestalten?

Herr Arndt vom Bundesfachverband Jura vertrat die Ansicht, daß das Angebot von Examinatorien und Klausurenkursen verstärkt werden müsse. Die angebotenen Repetitorien müßten besser aufeinander abgestimmt werden. Die Länge der Vorbereitung auf die erste Staatsprüfung müsse deutlich verkürzt werden. Es sei für die Studierenden nicht möglich, sich über einen Zeitraum von zwei Jahren konzentriert auf die Staatsprüfung vorzubereiten. Ebenfalls wurde die Simulation mündlicher Prüfungen als sinnvoll erachtet. Die Semesterferien sollten durch das Angebot von zusätzlichen Klausurenkursen überbrückt werden. Bei der Einführung einer Universitätsprüfung erübrige sich die detaillierte Examensvorbereitung.

Frau Wiese vom BAKJ mahnte vor allem eine Verbesserung der Qualität der Korrekturen an. Diese müsse wesentlich ausführlicher und gewissenhafter erfolgen. Auch sollten Individualbesprechungen mit den jeweiligen Korrekturassistenten möglich sein. Lösungsskizzen sollten zu den Klausuren ausgegeben werden.

g) Wie soll der Praxisbezug verbreitert und vertieft werden, falls der Vorbereitungsdienst für alle/einzelne Absolventen ersatzlos entfällt?

Herr Arndt vom Bundesfachverband Jura sprach sich für die generelle Beibehaltung des Vorbereitungsdienstes für alle Juraabsolventen aus.

2. Wird die Einführung einer Zwischenprüfung befürwortet?

Die Vertreter der Studentenschaft äußerten sich einhellig ablehnend gegenüber einer Zwischenprüfung. **Herr Arndt** wies vor allem auf die hohen Kosten hin. **Frau Wiese** äußerte die Befürchtung, daß die Vorbereitung auf die Zwischenprüfung zu viel Zeit in Anspruch nähme.

a) Welche Ziele sollen mit der Zwischenprüfung verfolgt werden?

Die Studentenvertreter sprachen sich einmütig gegen die Einführung einer Zwischenprüfung aus, weil die Tendenz zur Verschulung des Studiums zunehme und die Ausbildung noch prüfungslastiger werde. Eine Zwangsexmatrikulation dürfe es nicht geben. **Herr Arndt** vom Bundesfachverband Jura meinte, daß eine Zwischenprüfung bei Abbruch des Studiums als Bescheinigung über erbrachte Leistungen dienen könne. Wichtiger als die Einführung einer Zwischenprüfung sei es, das Niveau der Korrekturmaßstäbe bis zur Examensreife kontinuierlich anzuheben; dann erübrige sich eine Zwischenprüfung.

b) Soll die Zwischenprüfung studienbegleitend oder im Block am Ende welchen Semesters abgenommen werden?

Eine Zwischenprüfung als Blockprüfung wurde einhellig abgelehnt. Sie berge die Gefahr in sich, daß die Studierenden bereits zu diesem Zeitpunkt zum Repetitor gingen. Die für die Zwischenprüfung zu erbringenden Leistungen müßten beliebig oft und beliebig lange erbracht werden können.

c) Was soll Prüfungsgegenstand sein?

Es bestand Einvernehmen darüber, daß Prüfungsgegenstand der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung sein müsse. Die Prüfungsanforderungen müßten auf dem Leistungsniveau eines Anfangssemesters stehen. Inhaltlich sollten vor allem Argumentationstechnik und Verständnis abgefragt werden, Theorielastigkeit müsse vermieden werden. Zur Vorbereitung auf eine Zwischenprüfung müßten Tutorien und Kolloquien angeboten werden.

d) Welche Prüfungsleistungen sollen erbracht werden?

Herr Arndt schlug vor, daß Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung z.B. in Form von Kurzhausarbeiten erbracht werden können.

e) Wie sollen die Bestehensvoraussetzungen ausgestaltet sein? Sollen neue Prüfungsformen eingeführt werden (z.B. multiple-choice-Fragen)? Benotung der Klausuren nur mit "bestanden"/"nicht bestanden"? Genügt ein Korrektor? Soll generell / in bestimmten Fällen ein Zweitkorrektor eingesetzt werden? Sollen Zulassungs-

voraussetzungen z.B. hinsichtlich der Grundlagenfächer aufgestellt werden, ggf. welche?

Multiple-choice-Fragen wurden einhellig abgelehnt. Es sollten jeweils zwei Korrektoren eingesetzt werden. **Herr Arndt** machte hier den Vorschlag, daß mündliche Prüfungen zusätzlich angeboten werden könnten, wenn die schriftliche Prüfung allein zum Bestehen nicht ausreichte. Auch hier wurde die Verbesserung der Korrekturqualität angemahnt. Der Studierende solle einen Anspruch auf Besprechung seiner Arbeit(en) mit dem Korrektor haben.

f) Soll bei erstmaligem Nichtbestehen der Zwischenprüfung eine Studienberatung obligatorisch sein?

Eine obligatorische Studienberatung wurde einhellig abgelehnt.

g) Welche Wiederholungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen?

Eine Exmatrikulation als Folge eines mehrfachen Nichtbestehens wurde ebenfalls einhellig abgelehnt. Für die Zwischenprüfung müsse eine unendliche Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden.

h) Wie läßt sich eine studienbegleitende Zwischenprüfung bei einem Studienortwechsel durchführen?

Ebenfalls bestand Einvernehmen darüber, daß bei einem Studienortwechsel die an einer anderen Universität erlangten Leistungsnachweise und Zwischenprüfungen bedingungslos anerkannt werden müßten.

i) Soll die Zwischenprüfung von den Hochschulen allein oder von den Justizprüfungsämtern allein abgenommen werden? Empfehlen sich Mischformen?

Auch bestand Einvernehmen darüber, daß die Zwischenprüfung von den Hochschulen abzunehmen sei.

3. Abschlußprüfung

a) Von welchen Voraussetzungen soll die Zulassung zur Abschlußprüfung abhängig sein? Empfiehlt sich die Ersetzung der „Scheine“ als Zulassungsvoraussetzung

durch ein (bundeseinheitliches?) „Credit-point-System,“ oder durch eine Bescheinigung der Hochschule, die nach Maßgabe der Studienordnung die Prüfungsreife bescheinigt ?

Sofern ein Credit-point-System als Zulassungsvoraussetzung eingeführt wird, sei es laut **BFVJ** notwendig, daß die Studierenden Auswahlmöglichkeiten hätten; ein solches System solle nicht bundeseinheitlich eingeführt werden. Denkbar sei aber, daß die Abschlußprüfung aus einem Credit-point-System als Zulassungsvoraussetzung und lediglich einer „senior thesis“ besteht.

Der **BAKJ** sprach sich dafür aus, an der Universität erbrachte Leistungen auf die Abschlußprüfung anzurechnen; die Anzahl der Klausuren in der Abschlußprüfung könne dann verringert werden, fakultativ solle die Anfertigung einer Hausarbeit als Examensleistung möglich sein.

b) Sollen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte identisch sein oder sollen Leistungsnachweise in bestimmten Pflichtgebieten (z.B. Grundlagenfächer) nur Zulassungsvoraussetzung sein ?

Hinsichtlich der Abschlußprüfung spricht sich der **BFVJ** dafür aus, den Prüfungsstoff identisch mit dem Ausbildungsstoff zu lassen.

c) Ergeben sich bei einer Spartenausbildung für Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft (nicht für die Wirtschaft) mit Aufnahmeprüfungen Rückwirkungen auf die die Universitätsausbildung abschließende Prüfung ?

Von einer Spartenausbildung im Vorbereitungsdienst verspricht sich der **BFVJ** einen erhöhten Druck auf die Universitäten, ihre Ausbildung zu verbessern.

d) Empfiehlt sich für die Abschlußprüfung ein Abschichtungsmodell ? Falls ja: Welche schriftlichen / mündlichen Prüfungsleistungen oder welche Prüfungsfächer sollen zu welchem Zeitpunkt obligatorisch / fakultativ abgeschichtet werden ? Ist es im Falle fakultativer Abschichtung vertretbar, frühzeitig gestellte Prüfungsaufgaben leichter zu gestalten als in der herkömmlichen Prüfung ? Unter welchen Bedingungen könnte nach der ersten abgeschichtet erbrachten Prüfungsleistung noch ein Studienortwechsel / Prüfungsortwechsel stattfinden ?

Eine Abschichtung bereits nach dem fünften Semester auf Examensniveau hält der **BFVJ** nicht für möglich. Bei einer solchen frühzeitigen Abschichtung würden die Studenten noch früher für die Prüfung zu lernen beginnen, statt den Ausbildungsstoff in Lehrveranstaltungen zu vertiefen. Insbesondere wenn im abgeschichteten Prüfungsfach später noch eine mündliche Prüfung stattfindet, stelle eine Abschichtung lediglich eine Verlängerung der Examensphase dar.

Eine Abschichtungsmöglichkeit wird auch vom **BAKJ** nicht gewünscht, weil dies den Prüfungsdruck erhöhe. Aufgeschlossen sei man allenfalls für die vollständige Abschichtung solcher Fächer wie Arbeitsrecht oder Baurecht durch eine frühzeitige Prüfungsleistung, die unter dem heutigen Staatsexamensniveau liegen müsse.

Für den Fall einer Einführung der Abschichtung hält der **BFVJ** einen Studienortwechsel nach Beginn der Abschichtung für unrealisierbar.

e) Soll der Freiversuch beibehalten werden, auch bei Einführung einer Zwischenprüfung ? Soll die Zulassung zum Freiversuch vom Bestehen der Zwischenprüfung im ersten Anlauf abhängig gemacht werden ?

Die Abschlußprüfung soll laut **BAKJ** beliebig oft wiederholt werden können, um von den Studierenden den psychischen Druck zu nehmen. In diesem Falle könne der Freiversuch abgeschafft werden; anderenfalls solle der Freiversuch erhalten bleiben.

f) Soll eine Hochschulprüfung an die Stelle des ersten Staatsexamens treten ? Welchen Namen soll der Diplomgrad haben ? Soll ein fakultativer Hochschulabschluß (Diplom/Magister/Master) neben dem ersten Staatsexamen eingeführt werden ?

Der **BFVJ** bevorzugt die Ersetzung des Staatsexamens durch eine Hochschulprüfung, ein erster Schritt in diese Richtung sei die Einführung von Hochschulabschlüssen neben dem Staatsexamen, deren Eigenständigkeit etwa durch die Anforderung einer Magisterarbeit betont werden könne.

Die Meinungsbildung darüber, ob eine Hochschulprüfung einem Staatsexamen vorzuziehen sei, ist innerhalb des **BAKJ** noch nicht abgeschlossen., Insoweit wurde betont, die Gefahr einer Hochschulprüfung bestünde darin, daß ein Professor sein „Steckenpferd“ prüfe.

B. Erwerb weiterer Qualifikationen

1. Empfehlen sich, abgesehen vom Wahlfachstudium, zusätzliche Studienangebote, um die Qualifikation der Absolventen zu verbessern und / oder um den Wettbewerb zwischen den Jurafakultäten zu stärken ?

Der **BAKJ** sprach sich hinsichtlich der Zusatzqualifikationen dafür aus, Leistungen in anderen Studienfächern bei der Freischußregelung so zu berücksichtigen, daß bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. eines Vordiploms) einzelne Fachsemester nicht mitgezählt werden. Sinnvoll seien etwa Zusatzqualifikationen in den Bereichen Geschichte, Rechtsmedizin, Psychologie; der **BFVJ** ergänzte diese Bereiche um Sprachen, EDV und Naturwissenschaften (speziell im Umweltbereich). Der **BAKJ** betonte, der Erwerb solcher Zusatzqualifikationen müsse bei einer Einführung verpflichtend gemacht werden, weil Studenten sonst davon keinen Gebrauch machten; dies wiederum setze voraus, daß der übrige Prüfungstoff reduziert werde.

2. Wie läßt sich ein Auslandsstudium am besten in den Studienablauf integrieren und bei den Prüfungsleistungen berücksichtigen ?

Hinsichtlich der Auslandsstudienmöglichkeit hält es der **BFVJ** für wichtig, im Ausland verbrachte Ausbildungszeiten bei Fristen, wie etwa beim Freischuß, voll zu berücksichtigen. Der **BAKJ** drängte darauf, ausländischer Leistungsnachweise unbeschränkt anzurechnen.

3. Empfiehlt sich die Deregulierung des Wahlfachstudiums?

a) Inwieweit soll es künftig dafür staatliche Regelungen geben (z.B. in Bezug auf zeitlichen Umfang, Fächerkanon, Prüfungsanforderung, Zulassungsvoraussetzungen) und welche? Soll die Prüfung im Wahlfach von den Hochschulen abgenommen werden ?

Hinsichtlich des Wahlfachbereiches favorisierte der **BFVJ** eine Ausgestaltung der Wahlfachprüfung als Zulassungsvoraussetzung im Rahmen eines Credit-point-Systems. Das Credit-point-System verstärke das Gewicht der Hochschulen in der Wahlfachausbildung. Dabei müsse nicht auf Praktiker verzichtet werden, die die Universitäten etwa als Lehrbeauftragte beteiligen könnten. Eine stärkere Beteiligung der Universitäten an der Wahlfachprüfung stelle einen Schritt in Richtung des anzustrebenden Hochschulabschlusses für Jura insgesamt dar.

Der **BAKJ** bevorzugt die Möglichkeit, Universitätsleistungen, die Teil der Abschlußprüfung sind, auch in nichtjuristischen Fachbereichen erbringen zu können. Das Wahlfach solle jedoch auch durch die Vertiefung in einem vom Studierenden auszuwählenden Pflichtfach ersetzt werden können.

b) Empfiehlt sich ein fakultatives Wahlfachstudium oder sollte es verpflichtend bleiben ?

Die Absolvierung des Wahlfachs solle dem **BFVJ** zufolge weiterhin obligatorisch sein, damit jede Hochschule weiterhin gehalten sei, Lehrveranstaltungen in allen Wahlfachbereichen anzubieten; außerdem müsse jeder Jurastudent in einem Fachgebiet eine exemplarische Vertiefung vorgenommen haben.

N i e d e r s c h r i f t
**über die vom Ausschuß der Justizministerkonferenz zur Koordinierung
der Juristenausbildung durchgeführte Anhörung
des Deutschen Richterbundes, der Neuen Richtervereinigung,
des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen,
der Bundesnotarkammer und des Deutschen Notarvereins
am 17. November 1997 in Bonn**

Es waren anwesend:

Für den **Deutschen Richterbund**: Richterin am OLG **Peters**

für die **Neue Richtervereinigung**: Richter am AG **Rudolph**

für den **Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen**:

Richter am BVerwG **Hund**

für die **Bundesnotarkammer**: Präsident der Bundesnotarkammer **Dr. Vaasen**;

Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer **Dr. Starke**

für den **Deutschen Notarverein**: Präsident des Deutschen Notarvereins **Dr. Zimmermann**;

Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins **Dr. Drasch**

Die Anhörung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche mit den jeweils dazu vermerkten Ergebnissen:

1. Wird ein Reformbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung des juristischen Universitätsstudiums gesehen?

Richterin am OLG Peters und **Richter am BVerwG Hund** bejahten einen Reformbedarf hinsichtlich des juristischen Universitätsstudiums. Es sei grundsätzlich zu begrüßen, so **Richterin am OLG Peters**, wenn den Studenten während des Universitätsstudiums die vielfältigsten Angebote gemacht würden, da das rechtswissenschaftliche Studium ein wissenschaftliches Studium und kein Fachhochschulstudium sein solle. Dies dürfe aber nicht zu einer Erweiterung des Prüfungsstoffes führen, weil ansonsten zu befürchten sei, daß sich die durch die Einführung des Freiversuchs verkürzten Studienzeiten wieder verlängern. Wegen der positiven Auswirkungen auf die Studiendauer müsse am Freiversuch festgehalten werden.

Richter am AG Rudolph führte für die Neue Richtervereinigung aus, der Praxisbezug müsse die inhaltliche Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums in erheblich größerem Umfang und in anderer Qualität beeinflussen, als dies bisher der Fall sei. Die Juristenausbildung müsse als einheitlicher Vorgang betrachtet werden, um sie in jeder Hinsicht effektiver zu gestalten. Für die Neue Richtervereinigung sei eine insgesamt sechsjährige Ausbildungsdauer vorstellbar, die Theorie und Praxis sinnvoll miteinander verbinde. Die gesamte Ausbildung – einschließlich ihrer praktischen Teile – solle unter der „Mutterschaft“ der Universität stattfinden; die Absolventen der Ausbildung hätten demzufolge durchgängig den Status als Student. In einem zweijährigen Grundstudium sollten die wesentlichen Grundzüge des Rechts, die Kernfächer, gelehrt werden. Ein weiterer wesentlicher Teil des Grundstudiums habe die Vermittlung juristischer Methoden zu sein. Sodann solle eine Ausbildungsphase von zwei Jahren mit bereits starken praktischen Bezügen in Form von Schwerpunkt-, Vertiefungs- und/oder Projektstudium unter Einbezug der Sozialwissenschaften folgen. Im letzten, ebenfalls zwei Jahre dauernden praktischen Teil der Ausbildung müsse eine Rückkopplung zur Universität erhalten bleiben. Dieser Teil orientiere sich bereits – mit der Möglichkeit zur Spezialisierung – erheblich an der voraussichtlichen späteren beruflichen Tätigkeit und ermögliche die sachgerechte Vorbereitung auf die verschiedenen Berufsfelder. Diese Verteilung der Studierenden auf die verschiedenen Berufsfelder werde die Justiz in großem Umfang von Ausbildungsaufgaben entlasten.

Als Abschlußprüfung, so **Richter am AG Rudolph** weiter, sollte nur ein abschließendes Examen durchgeführt werden. Dieses solle ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Universität fallen, um diese damit wesentlich stärker als bisher in die Verantwortung für die Ausbildungsqualität einzubinden. Wichtig sei, daß diejenigen, die für die Ausbildung verantwortlich seien, auch in den Prüfungsgremien sitzen und auch die Prüfung mit vorbereiten, um dem bislang festzustellenden Auseinanderfallen von Lehr- und Prüfungsstoff entgegenzuwirken.

Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Vaasen bemerkte, eine verstärkte Berücksichtigung kautelarjuristischer Inhalte im juristischen Universitätsstudium würde von Seiten der Notare begrüßt werden. Die Kautelarjurisprudenz und die vorsorgende Rechtspflege gewännen in der Praxis zunehmend an Bedeutung; diesem Umstand sollte bereits in der Universitätsausbildung soweit wie möglich Rechnung getragen werden.

Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann wies darauf hin, das juristische Universitätsstudium habe vor allem die Funktion, die juristische Methodenlehre zu vermitteln. Aus diesem Grund müsse das Studium in seiner Gesamtausrichtung wissenschaftlich ge-

prägt sein und dürfe es nicht den Anspruch erheben, auch bereits die Einzelbereiche der praktischen juristischen Tätigkeit zu vermitteln; letzteres müsse vielmehr ausschließlich der Praxisausbildung vorbehalten bleiben.

2. Wird ein Bedürfnis für die Einführung einer Zwischenprüfung gesehen?

Richterin am OLG Peters und **Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann** befürworteten für den Deutschen Richterbund bzw. den Deutschen Notarverein nachdrücklich die Einführung von Leistungskontrollen während des Studiums, damit die Studenten in einem frühen Stadium feststellen könnten, ob sie die Eignung für das juristische Studium haben. **Richterin am OLG Peters** verwies darauf, daß Semesterabschlußprüfungen als Leistungskontrolle vielleicht noch sinnvoller seien als eine Zwischenprüfung in Gestalt einer Blockprüfung.

Richter am AG Rudolph führte aus, während des Studiums müsse es möglich sein, Stoffgebiete durch universitäre Teilprüfungen abzuschichten mit der Wirkung, daß die geprüften Gebiete später nicht mehr Prüfungsgegenstand würden und die Ergebnisse der Abschichtungsprüfungen in das Ergebnis der Abschlußprüfung eingingen. Die Einführung von Abschichtungsprüfungen werde dazu führen, daß das Jurastudium als Parkstudium nicht mehr so attraktiv sein werde.

Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Vaasen hob hervor, eine universitäre oder staatliche Zwischenprüfung, auch in Gestalt von Semesterabschlußprüfungen, gegebenenfalls verbunden mit der Möglichkeit einer Abschichtung von Prüfungsteilen des ersten juristischen Staatsexamens, erscheine als probates Mittel zur Verringerung übergroßer Studentenzahlen.

3. Sollte neben oder anstelle des bisherigen, mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschließenden Studiengangs ein Diplomstudiengang Rechtswissenschaft mit einem Diplom als berufsqualifizierendem Abschluß eingeführt werden?

Ein Bedürfnis für die Einführung eines Diplomstudiengangs Rechtswissenschaft wurde einhellig verneint, weil das bestehende Ausbildungssystem ohnehin reformiert werden müsse (so **Richter am AG Rudolph**) und weil derzeit kein Berufsbild für die Absolventen eines solchen Studiengangs ersichtlich sei (so **Richterin am OLG Peters**, **Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Vaasen** und **Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann**). Die Letztgenannten sprachen sich in diesem Zusammenhang für die Verleihung eines aka-

demischen Abschlußgrades für Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung aus, weil hierdurch eine Gleichstellung mit den Absolventen anderer Studiengänge erreicht werde. Der Abschlußgrad, so **Dr. Zimmermann**, sollte aber nicht „Diplom-Jurist“ lauten, sondern entsprechend der internationalen Usance solle es sich um einen Magister oder ein Lizentiat handeln, ohne daß damit ein berufsqualifizierender Abschluß verbunden sei.

4. Stärken und Schwächen des gegenwärtigen Systems des juristischen Vorbereitungsdienstes; Festhalten am Leitbild des Einheitsjuristen oder Ausdifferenzierung insbesondere der Praxisausbildung?

Richterin am OLG Peters und **Richter am BVerwG Hund** betonten, das gegenwärtige System des juristischen Vorbereitungsdienstes stelle eine Errungenschaft dar, von der nicht so leicht abgerückt werden könne. Dieses System berge inzwischen aber auch erhebliche Nachteile. Diese lägen vor allem darin, daß innerhalb des auf nunmehr zwei Jahre verkürzten Vorbereitungsdienstes die Ausbildung in den einzelnen Berufszweigen doch sehr kurz sei. Der angehende Jurist erhalte zwar einen Einblick in die verschiedenen Sparten, könne in diesen aber meistens keine eigenen praktischen Erfahrungen sammeln. So leide die Ausbildung für den Richterberuf darunter, daß sie zu abstrakt vorgenommen werde, im wesentlichen durch die Arbeitsgemeinschaften, während die Mitarbeit am Arbeitsplatz des richterlichen Praxisausbilders nicht intensiv genug sei.

Richterin am OLG Peters wies darauf hin, das eigentliche Problem des juristischen Vorbereitungsdienstes liege in den hohen Referendarzahlen, die zu einem Qualitätsverlust der Ausbildung geführt hätten. Die Referendare seien weniger motiviert, weil die Referendaraus- bildung mittlerweile mehr oder weniger eine „Massenabfertigung“ sei. Auf Seiten der ausbil- denden Praktiker gehe der enorm gestiegene Ausbildungsbedarf mit einer immer höheren sonstigen Arbeitsbelastung einher, so daß eine zunehmende Zahl der Ausbilder inzwischen die Referendaraus- bildung nur noch als lästiges Übel ansehe. Eine weitere Schwäche des Ausbildungssystems sei das Zustandekommen der Note des zweiten Staatsexamens, die sich ausschließlich aus den Ergebnissen der Klausuren und der mündlichen Prüfung zu- sammensetze, wohingegen die in der Ausbildung erlernten praktischen Fähigkeiten, wie z.B. die Leitung einer Gerichtsverhandlung, nicht abgeprüft würden. Deshalb richteten die Refe- rendare ihre Energie nicht darauf, möglichst viel praktisches Wissen von ihrem Ausbilder zu erwerben, sondern lernten sie vorwiegend für die Examensklausuren. Das Bestehen des Klausurenexamens besage aber nichts darüber, ob die Referendare auch für die Praxis ge- eignet und genügend vorbereitet seien.

Richter am AG Rudolph stellte fest, Stärken des gegenwärtigen Systems des juristischen Vorbereitungsdienstes gebe es kaum noch; Schwächen stellten u.a. die sehrjustizbezogene Ausbildung, die in keinem Verhältnis zur Zahl der vom Justizdienst aufgenommenen Juristen stehe, und – wie schon im vorausgegangenen Studium – die erneute Überfrachtung mit Prüfungsstoff dar. Im Rahmen des von der Neuen Richtervereinigung vorgeschlagenen einheitlichen, Theorie und Praxis integrierenden Ausbildungsgangs solle das abschließende Examen trotz der in den letzten beiden Jahren der Ausbildung erfolgten beruflichen Orientierung die Durchlässigkeit garantieren, d. h. den Zugang zu allen juristischen Berufen eröffnen, damit freie Berufswahl, wenn auch durch Erwerb einer kurzfristigen, auf sechs Monate zu beschränkenden Zusatzqualifikation, bestehe. Dies könne z.B. dann relevant sein, falls die in den letzten beiden Studienjahren erworbene Spezialisierung keine beruflichen Chancen eröffne.

Richter am BVerwG Hund sprach sich namens des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen für die Erhaltung der Einheitsqualifikation, zumindest im Sinne einer Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufssparten, aus. Befürwortet werde aber eine Abkehr von der Einheitsausbildung in Bezug auf die Referendarausbildung, d. h. die Einführung getrennter Vorbereitungsdienste für die einzelnen Berufsfelder.

Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Vaasen betonte, das Prinzip des Einheitsjuristen habe sich aus der Sicht der Bundesnotarkammer auch deshalb bewährt, weil es ermögliche, selbst nach einer Zeit der Berufstätigkeit als Anwalt oder Richter noch in den Notarberuf zu wechseln. Der Umstand, daß auch der Rechtsanwalt die Befähigung zum Richteramt habe, erleichtere es zudem, daß ihm in den Bereichen des Anwaltsnotariats notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten für die zusätzliche Ausbildung des Notarberufs einfacher zu vermitteln seien. Eine grundlegende Reform der praktischen Juristenausbildung, insbesondere eine Abkehr vom Leitbild des Einheitsjuristen, sei daher aus der Sicht des Notariats nicht veranlaßt. Dagegen würde eine zu intensive spartenbezogene Ausbildung die Berufschancen der Absolventen verkürzen, da jedenfalls in der Praxis eine mangelnde Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Berufssparten eintreten werde.

Auch **Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann** sprach sich für den Einheitsjuristen aus; die juristische Ausbildung dürfe nicht zu früh in Sparten oder Schwerpunkte auseinanderdriften.

5. **Bereitet die gegenwärtige praktische Ausbildung hinreichend auf die verschiedenen Berufsfelder vor?**

Richterin am OLG Peters vertrat den Standpunkt, die gegenwärtige praktische Ausbildung bereite nicht hinreichend auf die verschiedenen Berufsfelder vor. Zwar vermittele das Referendariat den Referendaren eine hinreichende Berufsfähigkeit, die die Absolventen befähige, sich in eine Berufssparte einzuarbeiten. Eine solche Berufsfähigkeit reiche aber jedenfalls für den Richter- und Anwaltsberuf nicht aus. Die Assessoren in diesen Berufsfeldern, überwiegend auch im Bereich der Staatsanwaltschaft, müßten nämlich mehr oder weniger vom ersten Tag an volle Leistung bringen, wobei sie vielfach keine oder nur sehr wenig Hilfe erhielten, wie z.B. derjenige, der nach dem zweiten Staatsexamen als Einzelanwalt tätig werde. Anders sei es in den Bereichen Wirtschaft, wo oft noch eine nachgehängte Traineeausbildung erfolge, und Verwaltung, wo die Assessoren mehr an ihre späteren Tätigkeitsfelder herangeführt würden.

Richter am AG Rudolph vertrat die Ansicht, die jetzige Ausbildung sei zu justizlastig. Die Berufsfelder Wirtschaft, Anwaltschaft, Verwaltung und Verbandstätigkeit fänden dagegen nur unzureichende Berücksichtigung.

Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Vaasen berichtete, die bisherige Referendaraus- bildung habe sich als Vorbereitung auf den Notarberuf in der Praxis bewährt. Gerade durch ihre maßgebliche Orientierung an der unabhängigen und unparteilichen Tätigkeit des Richters bilde sie eine sehr gute Grundlage für den anschließenden Anwärtendienst im Bereich des Nur-Notariats und die Vorbereitungskurse im Anwaltsnotariat. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß der Beruf des Richters und des Notars in Funktion und Aufgabenzuweisung eng miteinander verwandt seien. Das Notariat sei als Teilbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Rechtspflegeeinrichtung. Wie der Richter, übe auch der Notar ein öffentliches Amt aus, das er unabhängig und unparteilich zu erfüllen habe.

6. **Wie sollte die juristische Praxisausbildung zukünftig aussehen?**

Richterin am OLG Peters informierte darüber, im Deutschen Richterbund bestehe Einigkeit darüber, daß die Ausbildung für die einzelnen Berufssparten intensiviert werden müsse. Die Meinungsbildung, welchem Ausbildungsmodell der Vorzug zu geben sei, sei aber noch nicht abgeschlossen. Für folgende drei Modelle gebe es innerhalb des Deutschen Richterbundes Befürworter:

- Teilweise werde die Beibehaltung der einheitsjuristischen Praxisausbildung befürwortet, sofern die Berufsanfänger der Richter- und Anwaltschaft für ein Jahr eine postassessorale Ausbildung durchlaufen und währenddessen überwiegend unter Anleitung tätig werden könnten. Diese postassessorale Ausbildung solle nicht mit einer gesonderten Prüfung enden. Die Berufsanfänger in der Justiz sollten im ersten Jahr als Richterassistenten richterliche Tätigkeiten nur unter Anleitung wahrnehmen. Insofern könne man daran denken, daß die Richterassistenten in mehreren Blöcken von je vier Monaten in verschiedenen Kammern mit jeweils verschiedenen Rechtsgebieten tätig werden müßten. Berufsbegleitend sollten sie ebenfalls Fortbildungsveranstaltungen mit z. B. den Themen Dezernats- und Verhandlungsführung besuchen müssen. Die Referendarausbildung selbst könne etwas gekürzt werden, und zwar auf 20 Monate zuzüglich eines Monats Prüfungszeit. Der Ausbildungsgang könne folgendermaßen aussehen: 1 Monat Lehrgang Relationstechnik/Zivilprozeßrecht (ohne Ausbildung am Arbeitsplatz), 4 Monate Zivilrichter, 3 Monate Strafrichter/Staatsanwaltschaft/Strafverteidiger, sodann je 4 Monate Verwaltung, Rechtsanwalt und Wahlstation. Die Wahlfachausbildung sei unverzichtbar, weil dadurch der internationale Bezug in die Ausbildung eingebracht werden könne. Durch die Verkürzung des Referendariats könnten Gehälter und Nebenleistungen im Umfang von ca. 20 % eingespart werden; dieser Einsparung stünden allerdings zusätzliche Kosten für die richterliche Assessorenfortbildung gegenüber.

- Der zweite innerhalb des Deutschen Richterbundes vertretene Weg zur Erreichung beruflicher Fertigkeiten in einer Berufssparte sei die vom Deutschen Anwaltverein und den Rechtsanwaltskammern vorgeschlagene Spartenausbildung, die für den Bereich der Anwaltsausbildung die zeitweilige Ausbildung an Anwaltsakademien einschließe. Dabei werde davon ausgegangen, daß auf Seiten der Anwaltschaft eine Pflicht zur Ausbildung bestehe, mit der eine Pflicht des Staates zur Alimentation der Referendare korrespondiere. Unter diesen Voraussetzungen würden im Bereich der Anwaltschaft genügend viele Ausbildungsplätze verfügbar sein. Auch bei Einführung eines Spartenmodells solle die Praxisausbildung mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, und zwar unter verstärkter Beteiligung der Rechtsanwälte bei der Sparte Anwaltschaft. Eine Staatsprüfung gewährleiste eine gewisse Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Abschlußprüfungen in den verschiedenen Berufssparten. Trotz gewisser Schwierigkeiten finanzieller Art sei das Spartenmodell immer noch besser als die jetzige Ausbildung. Obwohl ca. 80 % der Absolventen den Anwaltsberuf ergreifen müßten, richteten die meisten Referendare ihre Referendarzeit in der Hoffnung auf eine gehobene Examensnote und damit verbundene

anderweitige Berufsmöglichkeiten nicht an der bestehenden Arbeitsmarktlage aus. Sie würden dies aber dann tun, wenn sie sich nach dem ersten Staatsexamen von vornherein auf eine bestimmte Berufssparte festlegen müßten; hierdurch würde bei Referendaren und Ausbildern die Motivation steigen und würde die Praxisausbildung durch intensivere Mitarbeit der Auszubildenden am Arbeitsplatz des Ausbilders effektiver werden. Bei den verschiedenen Spartenausbildungen müßte es sich um gleichwertige Ausbildungsgänge handeln und müßte nach einer gewissen Berufserfahrung die Möglichkeit eines Wechsels der Berufssparte ohne weitere Prüfung gewährleistet sein.

- Ein dritter, von einem Teil der Mitglieder des Deutschen Richterbundes vorgeschlagener Weg sehe innerhalb der Referendarausbildung eine erheblich verstärkte Spartenausbildung vor. Ein solches Modell gliedere sich in einen allgemeinen und einen spartenbezogenen Ausbildungsteil. Für den spartenbezogenen Teil müßte ein Jahr vorgesehen werden, weshalb für die allgemeine praktische Ausbildung ebenfalls ein Jahr bleibe. Dieses Modell habe zwar auf den ersten Blick den bestechenden Vorzug, am sogenannten Einheitsjuristen festzuhalten und diesen zugleich mit einer stärkeren Spezialisierung zu verbinden, sei aber – so wohl die derzeitige Mehrheitsmeinung im Deutschen Richterbund – letztlich nicht vorzugswürdig. Der Zeitraum von einem Jahr für die allgemeine praktische Ausbildung erscheine zu kurz, um unter Berücksichtigung einer Wahlstation, auf die nicht verzichtet werden sollte, noch eine sinnvolle Ausbildung zu gewährleisten. Müsse daher die erste Hälfte der Ausbildung als unzureichend angesehen werden, werde dies auch nicht durch die Vorteile einer Spezialisierung im zweiten Teil aufgehoben. Denn auch die Spartenausbildung von einem Jahr sei für die meisten Sparten einfach zu kurz, um sinnvoll zu sein. Weiter sei es zu früh, das Klausurenexamen bereits nach einem Jahr praktischer Ausbildung zu absolvieren. Es empfehle sich andererseits nicht, diese Prüfung im Anschluß an die Spartenausbildung abzunehmen, da die Referendare sich dann nicht voll auf letztere konzentrieren könnten.

Richter am BVerwG Hund informierte darüber, daß sich der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen für das sogenannte „Zwei-Säulen-Modell“ ausspreche. Danach solle es einen Vorbereitungsdienst für alle Juristen im öffentlichen Dienst (Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte) im Beamtenverhältnis und einen davon getrennten weiteren Vorbereitungsdienst für künftige Rechtsanwälte und juristische Berufe in der Wirtschaft geben. Beide Vorbereitungsdienste sollten mit einer zweiten juristischen Staatsprüfung vergleichbarer Güte abschließen, wobei die Prüfungsteile möglichst abgeschichtet und ausbildungsbegleitend organisiert werden sollten. Die spätere Durchlässigkeit zwischen den

juristischen Berufen sowie der Umstieg im Vorbereitungsdienst oder eine Nachqualifikation für solche, die etwa später nicht in den Staatsdienst übernommen würden, sollte gewährleistet werden, z. B. durch eine Praxisqualifikation nach längerer hauptberuflicher Tätigkeit in einem Berufszweig für den jeweils anderen Berufszweig. Eine zweijährige Ausbildung im so neugestalteten Vorbereitungsdienst sei ausreichend, wenn die Ausbildung konkret spartenbezogen betrieben werde, d. h. mit ganztägiger Anwesenheit am Arbeitsplatz des Praxisausbilders.

Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann teilte mit, der Deutsche Notarverein spreche sich für eine einheitsjuristische Ausbildung in dem Sinne aus, daß im Referendariat keine Schwerpunktbildung und keine Trennung nach Berufssparten erfolgen solle. Diese Grundausbildung im praktischen Bereich könne dann auf 1 1/2 Jahre verkürzt werden. Damit verbunden wäre dann die zwangsläufige Notwendigkeit einer Berufsqualifizierung in der Berufseingangsphase wie etwa derzeit bereits im Bereich des Nur-Notariats. Eine derartige Assessorenausbildung könne auch im Anwaltsbereich i.S. eines berufspraktischen Jahres eingeführt werden. Dagegen sei zu bezweifeln, ob bei einer berufsspartenbezogenen Ausbildung etwa die Anwaltschaft tatsächlich in der Lage wäre, einen Ausbildungsstandard zu bieten, der es ermöglichen würde, weiterhin die gewünschte Durchlässigkeit der juristischen Berufe zu gewährleisten.

7. Für welche Berufsfelder sollten im Falle der Einführung einer berufsspartenbezogenen Praxisausbildung eigenständige praktische Ausbildungsgänge eingerichtet werden?

Richterin am OLG Peters vertrat für den Deutschen Richterbund die Ansicht, für den genannten Fall sollten spartenbezogene Ausbildungsgänge in den Bereichen Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft eingeführt werden. Ein gesonderter Ausbildungsgang „Wirtschaft“ erscheine nicht erforderlich, weil davon auszugehen sei, daß die Wirtschaft ihre Mitarbeiter aus den Absolventen der Anwaltsausbildung rekrutieren und für diese ergänzende Traineeausbildungen durchführen werde. Denkbar sei auch, die Sparten „Justiz“ und „Verwaltung“ als einheitliche Sparte „Öffentlicher Dienst“ zusammenzufassen.

Richter am AG Rudolph sprach sich dafür aus, eigenständige Ausbildungsgänge für die Bereiche Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Wirtschaft einzuführen, wobei sich diese Bereiche ggfs. wiederum in weitere Schwerpunkte unterteilen ließen.

8. In welchem berufsspartenbezogenen Ausbildungsgang soll ggfs. die Ausbildung zum Beruf des Notars durchgeführt werden?

Richterin am OLG Peters bemerkte, nach Auffassung des Deutschen Richterbundes bestehe kein Anlaß, die Ausbildung zum Beruf des Notars nur in einem derberufsspartenbezogenen Ausbildungsgänge durchzuführen. Man müsse sowohl mit dem Richterexamen als auch mit dem Anwaltsexamen Notarassessor werden können, und zwar sowohl im Bereich des Nur-Notariats als auch des Anwaltsnotariats, letzteres natürlich unter der Voraussetzung, daß derjenige, der ein Richterexamen abgelegt habe, zwischenzeitlich bereits in den Anwaltsberuf gewechselt sei.

Richter am AG Rudolph betonte, die Zuordnung zu bestimmten berufsspartenbezogenen Ausbildungsgängen bei der Ausbildung zum Beruf des Notars solle den Ländern überlassen bleiben, die dabei die unterschiedlichen landesrechtlichen Gegebenheiten (Nur-Notariat, Anwaltsnotariat) zu berücksichtigen hätten. Es stehe aber außer Zweifel, daß hier die Sparten Justiz und Rechtsanwaltschaft mit einbezogen werden müßten.

Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Vaasen führte aus, die Ausbildung zum Beruf des Notars könne zum einen durch einen speziellen Ausbildungszweig für das Notariat geschehen. Das Notariat sei bereit und in der Lage, eine solche Ausbildung zu leisten. Die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen für eine spezifische Notarusbildung zum Nur-Notar und zum Anwaltsnotar seien bereits heute vorhanden. Sofern kein gesonderter Ausbildungszweig für das Notariat eingerichtet werde, müsse nach Auffassung der Bundesnotarkammer jedenfalls für den Bereich des Nur-Notariats an der Befähigung zum Richteramt als zwingender Bestimmungsvoraussetzung festgehalten werden. Zumindest für die spätere Bestellung zum hauptberuflichen Notar scheide eine Anwaltsausbildung als Grundlage aus, da eine solche Ausbildung zwangsläufig am Berufsbild des parteiischen Interessenvertreters ausgerichtet wäre. Hinreichende Einblicke in die vorsorgende Rechtspflege und die Grundsätze einer unabhängigen, unparteilichen Amtsausübung könne sie nicht bieten. Für den Bereich des Anwaltsnotariats sei bei einer Trennung zwischen Justiz und Anwaltsausbildung der Gefahr entgegenzuwirken, daß Rechtsanwälte künftig nicht mehr zu Notaren bestellt werden könnten. Der Anwaltsnotar übe zwei verschiedene Berufe aus, die unterschiedliche Bereiche der Rechtspflege abdeckten und von unterschiedlichen Berufsbildern geprägt seien. Bei einer Aufspaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes in verschiedene Zweige würde daher weder eine reine Anwalts- noch eine reine Notarusbildung den Bedürfnissen des Anwaltsnotariats entsprechen. Es erscheine daher denkbar, für angehende Anwaltsnota-

re wahlweise innerhalb des Ausbildungsgangs Justiz einen Schwerpunkt Anwaltschaft und innerhalb des Ausbildungsgangs Anwaltschaft einen Schwerpunkt Notariat zu bilden. Für die Absolventen eines so ausgestalteten Ausbildungsgangs Anwaltschaft würden sich dann wie bisher die notariellen Vorbereitungskurse anschließen. Für diejenigen, die den entsprechend ausgestalteten Ausbildungsgang Justiz gewählt hätten, müsse dann möglicherweise die Einrichtung anwaltlicher Vorbereitungskurse erwogen werden. Für das Modell einer gemeinsamen praktischen Grundausbildung mit anschließender Schwerpunktbildung innerhalb der verschiedenen Berufssparten („Y“-Modell) hätten die vorstehenden Erwägungen entsprechende Geltung.

Präsident des Deutschen Notarvereins Dr. Zimmermann verwies ebenfalls darauf, daß das Notariat sich in der Nähe zur Richterschaft sehe und sich dementsprechend gerne der Schwerpunktausbildung „Justiz“ anschließen würde, wenn sie denn eingeführt werden sollte.

9. Besteht bei einer spartenbezogenen praktischen Ausbildung die Gefahr des Entstehens von Gegensätzen und Rivalitäten zwischen den verschiedenen juristischen Berufsgruppen?

Richter am AG Rudolph verneinte diese Frage. Die Gefahr von Gegensätzen und Rivalitäten zwischen den verschiedenen juristischen Berufsgruppen bestehe jedenfalls dann nicht, wenn trotz spartenbezogener Ausbildung grundsätzlich, und sei es durch eine kurzfristig zu erwerbende Zusatzqualifikation, die Durchlässigkeit zwischen den Berufsfeldern gewährleistet bleibe.

N i e d e r s c h r i f t
über die vom Ausschuß der Justizministerkonferenz zur Koordinierung
der Juristenausbildung durchgeführte Anhörung
des Deutschen Beamtenbundes und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
am 18. November 1997 in Bonn

Es waren anwesend:

Für den **Deutschen Beamtenbund:**

Herr Esser (Bundesgeschäftsführer des DBB)

Herr Schönwald (Abteilungsleiter für Grundsatzpolitik im DBB)

Herr Stiller (Abteilungsleiter Beamten- u. Dienstrecht im DBB)

Für die **Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr:**

Herr Vors. Richter am FinG Stötzel (Mitglied des Bundesfachausschusses der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV)

Herr Richter am VG Thommes (Sprecher des Bundesfachausschusses der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV)

Die Anhörung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche mit den jeweils dazu vermerkten Ergebnissen:

1. Wird ein Reformbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung des juristischen Universitätsstudiums gesehen?

Herr Thommes hob hervor, im Falle der - vom Bundesfachausschuß der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV für wünschenswert erachteten - Abschaffung des bisherigen einheitsjuristischen Referendariats müßten Praxisphasen von insgesamt bis zu einem Jahr in das juristische Studium eingebaut werden, und zwar so, daß sie als jeweils dreimonatige Phasen in den Semesterferien absolviert werden könnten. Dabei solle vorgeschrieben werden, daß die wesentlichen Felder der juristischen Berufspraxis durch solche Praktika abzudecken seien und daß die Studierenden in den Praktika auch selbst praktisch tätig werden müßten, z. B. in Gestalt der Anfertigung von Schriftsätzen, des Haltens eines Plädoyers, der Leitung einer Gerichtsverhandlung unter Aufsicht o.ä.

Herr Thommes führte weiter aus, der Pflichtstoff des Studiums müsse weiter ausgedünnt werden mit nur wenigen Kernfächern als von jedem Studierenden zu absolvierenden

Pflichtfächern. Darüber hinaus sollte ein Kanon von Wahlpflicht- und Wahlfächern vorgesehen werden, von denen bis zum Abschluß des Studiums eine bestimmte Anzahl absolviert werden müßten. Auf der inhaltlichen Seite müsse das juristische Studium mehr und mehr das europäische Rechtssystem zur Kenntnis nehmen, weil letzteres nach und nach das deutsche Recht überwölbe und damit als geltendes Recht wichtig werde. Dieser Gesichtspunkt werde im Studium bislang noch zu wenig berücksichtigt.

Herr Esser vertrat die Auffassung, die universitäre Ausbildung kranke daran, daß die Universitäten die Studenten mit einer Fülle von Stoff überschütteten. Andererseits sei aber auch die Fülle der Fächer, die im ersten juristischen Staatsexamen abgeprüft würden, zu beklagen. Hierdurch werde einer Verschulung des Studiums Vorschub geleistet. Diese könne nur abgebaut werden, indem man mit einem Grundstudium und einem darauf aufbauenden Hauptstudium das Problem löse, wobei zwischen beiden Abschnitten eine Zwischenprüfung liegen müsse.

2. Wird ein Bedürfnis für die Einführung einer Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium gesehen?

Herr Thommes befürwortete die Einführung einer Zwischenprüfung dergestalt, daß der Stoff der einzelnen Lehrveranstaltungen von den jeweiligen Hochschullehrern abgeprüft werden sollte. Dabei sei insbesondere an ein Leistungspunktsystem zur Erlangung der Zugangsberechtigung zum Hauptstudium zu denken, wie es sich in anderen europäischen Ländern bereits bewährt habe.

Herr Esser sprach sich ebenfalls für eine Zwischenprüfung aus; diese sei erforderlich, weil man im Studium relativ schnell die Spreu vom Weizen trennen müsse. Hiervon seien auch positive Auswirkungen in Bezug auf das Mengenproblem im Studiengang Rechtswissenschaft zu erwarten.

3. Ausgestaltung der das rechtswissenschaftliche Studium abschließenden Prüfung

Herr Thommes beklagte das Auseinanderfallen der Ausbildungsinhalte an der Universität und des Prüfungstoffes im ersten Staatsexamen. Dadurch trete das rechtswissenschaftliche Studium immer mehr in den Hintergrund und gingen Studenten bereits in den ersten Semestern zum Repetitor. Weil aber jeder Jurist rechtswissenschaftlich an der Universität ausgebildet werden sollte, müsse die Studienabschlußprüfung von denjenigen abgenommen werden, die für die universitäre Ausbildung zuständig seien, also von der Universität. Dies schließe natürlich die - wünschenswerte - Beteiligung von an der Universität lehrenden Prak-

tikern an der Prüfung ein. Durch die Ausgestaltung der Studienabschlußprüfung als universitäre Prüfung würden die Inhalte des Studiums wieder mehr in den Vordergrund treten, weil sie wieder prüfungsrelevant würden. Nach den Vorstellungen des Bundesfachausschusses der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV sollten die Absolventen der universitären Abschlußprüfung mit dem Bestehen der Prüfung den Abschlußgrad "Diplom-Jurist" erhalten und die Berechtigung erwerben, sich um die Aufnahme in die praktische Ausbildung für die verschiedenen juristischen Berufsfelder zu bewerben. Ziel der universitären Ausbildung sei damit der exemplarisch und methodisch geschulte, allseits einarbeitungsfähige Einheitsjurist.

Herr Esser betonte, der Deutsche Beamtenbund halte am bestehenden Ausbildungssystem fest und befürworte deshalb weiterhin eine das Studium abschließende erste Staatsprüfung; deshalb würden vom DBB die Einführung eines Diplom-Juristen und die damit verbundene Ersetzung der ersten juristischen Staatsprüfung durch eine universitäre Abschlußprüfung abgelehnt.

4. Stärken und Schwächen des gegenwärtigen Systems des juristischen Vorbereitungsdienstes; Festhalten am Leitbild des Einheitsjuristen oder Ausdifferenzierung insbesondere der Praxisausbildung?

Herr Esser führte aus, der Deutsche Beamtenbund halte am Leitbild des - mit gewissen Schwerpunktbildungen - einheitlich ausgebildeten Juristen, der Aufgliederung der Ausbildung in Universitätsstudium und Referendariat sowie dem System der Staatsprüfungen fest, weil die große Verwendungsbreite der Absolventen der einheitsjuristischen Ausbildung weiterhin als notwendig angesehen werde. Es gebe zwar einen Trend zur Spezialisierung der juristischen Berufe, diese Spezialisierung sollte aber erst in der dritten, d. h. postassessoralen Phase, erfolgen. Bis dahin müsse die Einheitlichkeit der juristischen Ausbildung gewährleistet bleiben.

Herr Schönwald führte hierzu ergänzend aus, die einheitliche Ausbildung sichere die berufliche Mobilität der Absolventen; dies sei bei einer Spezialisierung der Praxisausbildung nach Berufssparten nicht möglich. Die einheitsjuristische Ausbildung sichere das Erlernen von Methodik für ein sachgerechtes, von übergeordneten Ansätzen ausgehendes Herangehen an - auch komplexe - Lebens- und Rechtssachverhalte; sie befähige die Absolventen dadurch zur Einarbeitung in die verschiedenen Berufsfelder. Es sei eine Fehlvorstellung, daß eine berufsspartenbezogene Praxisausbildung sofort voll einsetzbare Absolventen hervorbringen könne. Vielmehr werde auch hier eine Weiterqualifizierung durch ein "training on the job" erforderlich.

Herr Esser betonte, das Referendariat solle wie bisher im Beamtenverhältnis auf Widerruf als Regelverhältnis durchgeführt werden, also auch mit einer Alimentierung der Referendare durch den Staat in angemessener Höhe. Zu überprüfen sei allerdings, ob die vorhandene Vielzahl von Ausbildungsstagen wirklich nötig sei. Ein Teil dieser Stagen, insbesondere die Anwaltsstage, werde vielfach zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen mißbraucht, d.h., daß in diesen Stagen eine Praxisausbildung tatsächlich nicht stattfinde. Insoweit müsse dringend Abhilfe geschaffen werden. Eine Schwerpunktbildung im Referendariat sollte im bisherigen Umfang möglich sein. Die Situation im Bereich der berufsspartenbezogenen Ausbildung für den gehobenen Dienst in den verschiedenen Verwaltungszweigen zeige, daß man einen solchen Weg für die Juristenausbildung nicht gehen, sondern am Einheitsjuristen festhalten sollte. Die vom Staat nicht übernommenen Absolventen einer Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst hätten nämlich - mit Ausnahme des Bereichs Steuern - außerordentliche Schwierigkeiten, in anderen Berufszweigen unterzukommen.

Herr Stötzel vertrat die Auffassung, das derzeitige Referendariat bereite keinen seiner Absolventen so auf die Berufspraxis vor, daß nicht noch eine teilweise mehrjährige Einarbeitungsphase erforderlich sei. Deshalb halte es der Bundesfachausschuß der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV für richtig, die einheitsjuristische Praxisausbildung zugunsten einer speziellen Berufsausbildung aufzugeben, um qualitativ besser für die einzelnen Berufssparten ausbilden zu können.

Herr Thommes erläuterte, für die Ausbildung der Richter und Staatsanwälte werde - ähnlich dem Ausbildungssystem in einer Reihe europäischer Länder - die Schaffung einer Richtera-kademie vorgeschlagen, wo in einem zwei- bis dreijährigen Ausbildungsgang zum Richter bzw. Staatsanwalt ausgebildet werde. Die dort Ausgebildeten sollten einen über das Referendariat hinausgehenden Status haben, andererseits aber noch nicht selbständige Richter sein. Es müßten Praxisphasen bei möglichst vielen Gerichtszweigen absolviert werden. Hinsichtlich der Ausbildung der Verwaltungsrichter sei zu überlegen, ob diese eine gemeinsame Grundausbildung mit den übrigen Richteranwältern durchlaufen sollten, an die sich eine gesonderte Ausbildung - ggfs. für Verwaltungs- und Sozialrichter - anzuschließen hätte oder ob von vornherein eine gesonderte Ausbildung für Verwaltungs- und Sozialrichter stattfinden solle.

Herr Stötzel bemerkte ergänzend zur Ausbildung der Richter und Staatsanwälte, entsprechend dem System in England und Frankreich sollte im Rahmen der Akademieausbildung ein wiederholter Wechsel von ca. 3 bis 6 Monaten zwischen Theorie- und Praxisausbildung stattfinden, wobei wie in Frankreich die Qualität der Praxisausbildung an den Ausbildungsgerichten von der Akademie überwacht werden sollte. Um die mit einer Zentralisierung verbun-

denen Nachteile zu vermeiden, sollten nicht nur eine, sondern mehrere Richterakademien, jeweils in Trägerschaft eines oder mehrerer Länder, eingerichtet werden. Entsprechend der Handhabung in Frankreich müßte mehr als bisher bei der Auswahl der Bewerber für die Richterausbildung sorgfältig ermittelt werden, ob die Bewerber auch von ihrem Persönlichkeitsprofil her für den Richterberuf geeignet seien. Auf diese Weise werde auch eine größere Pluralität in der Richterschaft und bei den Staatsanwälten erreicht. Die Richterausbildung sollte sich im Hinblick auf Alternativen oder ergänzende Möglichkeiten insgesamt mehr an der Ausbildung in den anderen europäischen Ländern orientieren; insoweit sollte eine gewisse Harmonisierung angestrebt werden.

Herr Thommes sprach sich dafür aus, die Ausbildung für den Bereich Verwaltung entsprechend dem für die Richterausbildung vorgeschlagenen Modell zu organisieren. Auch für die Anwaltsausbildung sei ein Akademiemodell vorzugswürdig. Dabei sollte es eine überwiegende Zeit der Tätigkeit in einer Kanzlei geben, die sich mit Kursen in der Anwaltsakademie abwechsele. In diesen Kursen sollten "klassische" Dinge wie Prozeßrecht gelehrt werden, es sollten aber auch die Ökonomie einer Anwaltskanzlei und der Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung behandelt werden. Der in der Anwaltsausbildung befindliche Personenkreis sollte alimentiert werden, wobei diese Alimentierung als verlorener Zuschuß oder auf Darlehensbasis gewährt werden könne. Diese Alimentierung sollte überwiegend durch den Staat, aber auch unter Beteiligung der Anwälte erfolgen. Man könne daran denken, eine kurze Grundausbildung für den Anwaltsberuf einzuführen, die dann eine Art Basisqualifikation verleihe, die zum Auftreten vor Gerichten erster Instanz in der ordentlichen Gerichtsbarkeit berechtige. Durch weitere Qualifikationskurse könnten dann weitere Qualifikationen erworben werden. Es dürfe nicht dazu kommen, daß die Anwaltschaft selbst darüber entscheide, wer und wie viele junge Juristen den Anwaltsberuf ergreifen dürfen. Bei der vorgeschlagenen, jedenfalls überwiegenden staatlichen Alimentierung der in der Ausbildung für den Anwaltsberuf befindlichen Personen stehe zu erwarten, daß sich genügend Anwälte als Ausbilder zur Verfügung stellen würden, so daß sich die Frage einer Ausbildungsverpflichtung der Anwaltschaft de facto nicht stellen werde.

Herr Stötzel betonte, es sei wichtig, daß für die Angehörigen der einzelnen Berufssparten nach gewisser Zeit der Berufstätigkeit die Möglichkeit zum Berufswechsel bestehe, so daß also nach einer kurzen Zusatzausbildung z.B. ein Richter später auch Anwalt werden könne. Diese Möglichkeit des Wechsels rechtfertige sich aus der durch das Studium erworbenen Qualifikation des exemplarisch und methodisch geschulten Einheitsjuristen.

Hinsichtlich der Abschlußprüfung in den jeweiligen Berufssparten schlug **Herr Stötzel** für den Bundesfachausschuß der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV vor, daß jeweils die von

den Auszubildenden zu durchlaufenden Praxisphasen beurteilt werden und daß sich aus diesen Benotungen sowie einer kleinen Abschlußprüfung dann die Endnote zusammensetzen sollte. Hinsichtlich der Abschlußprüfung stellte **Herr Thommes** ergänzend fest, die Abschlußprüfung für die Berufssparte Anwaltschaft sollte - unter staatlicher Aufsicht - jedenfalls überwiegend von anwaltlichen Prüfern abgenommen werden.

N i e d e r s c h r i f t
**über die vom Ausschuß der Justizministerkonferenz zur Koordinierung
der Juristenausbildung durchgeführte Anhörung
der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
zur künftigen Gestaltung der Juristenausbildung
am 18. November 1997 in Bonn**

Für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände waren anwesend:

Herr **Professor Dr. Henneke** (Deutscher Landkreistag)

Herr **Dr. Klein** (Deutscher Städtetag)

Die Anhörung erstreckte sich auf die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche mit den jeweils dazu vermerkten Ergebnissen:

1. Wird ein Reformbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung des juristischen Universitätsstudiums gesehen?

Professor Dr. Henneke und **Dr. Klein** vertraten die Auffassung, die Studieninhalte müßten verschlankt werden und exemplarisches Lernen sowie juristische Methodik müßten anstelle fallbezogenen Detailwissens stärker ins Zentrum rücken. Dementsprechend sei auch an eine Straffung der Prüfungskataloge für die erste juristische Staatsprüfung zu denken. Die herkömmliche gleichgewichtige Ausrichtung des Studiums und der ersten juristischen Staatsprüfung auf die drei Säulen Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht messe dem Strafrecht eine Bedeutung zu, die ihm, gemessen an den nur begrenzten Berufsmöglichkeiten in diesem Bereich, nicht zukomme.

Dr. Klein hob hervor, die Eignung der Studierenden für das Jurastudium müsse zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und nicht erst mit der ersten Staatsprüfung festgestellt werden; hiervon seien auch positive Auswirkungen in Bezug auf das Massenproblem im Studiengang Rechtswissenschaft zu erwarten. Das Massenproblem, so **Professor Dr. Henneke**, beeinträchtigt nachhaltig die Qualität der Ausbildung und stelle insoweit das eigentliche Problem dar.

2. Festhalten am Leitbild des Einheitsjuristen oder Ausdifferenzierung insbesondere der Praxisausbildung?

Professor Dr. Henneke und **Dr. Klein** stellten übereinstimmend fest, die Einführung eines spartenbezogenen Referendariats anstelle der bisherigen einheitsjuristischen Ausbildung sei ein Weg in die falsche Richtung. Die Vernetzung der verschiedenen Bereiche mache es zwingend erforderlich, daß man als junger Jurist Einblicke in verschiedene Berufsfelder bekomme, um das wechselseitige Verständnis der Angehörigen der verschiedenen juristischen Berufszweige zu fördern; daher sei ein spartenbezogenes Denken weniger denn je angebracht. Angesichts dessen, so **Professor Dr. Henneke**, sei der Gesichtspunkt, daß Justiz und öffentliche Verwaltung nur noch 10 bis 15% der Absolventen aufnahmen, kein Gesichtspunkt, der gegen die Beibehaltung des bisherigen Ausbildungssystems spreche. Wenn man in der öffentlichen Verwaltung ein Betätigungsfeld für Juristen erhalten, die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsbereichen sichern und gerade für die Kommunalverwaltung spezifische Befähigungen erhalten wolle, müsse man zur Kenntnis nehmen, daß Fragen des Gesellschaftsrechts, des Steuerrechts, Fragen der Vertragsgestaltung usw. immer bedeutsamer würden, z. B. in dem weiten Bereich der Ausgliederung und Privatisierung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Es müsse daher nachhaltig davor gewarnt werden, in einem spartenbezogenen Denken zu verhaften.

Professor Dr. Henneke bemerkte weiter, die Einführung eines reinen Verwaltungsreferendariats sei daher abzulehnen. Vielmehr werde ein einheitliches Referendariat mit flexibler Gestaltung der Ausbildungsstationen, die eine exemplarische Durchdringung der jeweiligen Bereiche ermögliche, den Anforderungen der öffentlichen Verwaltung am besten gerecht. Eine Verengung der Ausbildung in Gestalt einer spartenbezogenen Ausbildung führe zwar für den betreffenden Bereich zu einer größeren Intensität der Ausbildung, insgesamt aber zu einer Blickverengung. Das Positive am Referendariat herkömmlicher Prägung sei der Zwang, sich mit verschiedenen, für die Referendare zunächst fremden juristischen Tätigkeitsbereichen zu befassen; daraus lerne man Beurteilungsvermögen für die weitere berufliche Tätigkeit. So sei auch für die Tätigkeit als Rechtsanwalt die Kenntnis der Binnenstrukturen der Verwaltung ein Vorteil für die anwaltliche Tätigkeit in der Konfrontation mit der öffentlichen Verwaltung. Bei Überlegungen zur Einführung einer berufsspartenbezogenen Praxisausbildung sei es grundverkehrt, in den Sparten Staat, Wirtschaft und Anwaltschaft zu denken, weil seitens der öffentlichen Verwaltung die Überlappungen gerade zum Bereich Wirtschaft hin stattfänden, d. h. für den Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts zwischen Kommunalrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht. Bei Einführung einer Spartenausbildung dürfe auch kei-

nesfalls die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen, da es unabdingbar sei, daß die Verwaltungsrichter ein Verständnis für Abläufe in öffentlichen Verwaltungen haben müßten. Die Einführung spartenbezogener Ausbildungen werde unweigerlich auch zu einer Verschlechterung der Marktchancen der Juristen im Wettbewerb mit Ökonomen und anderen akademischen Berufsgruppen beitragen. Außerdem stelle sich das Problem, was mit denen werde, die in der Sparte, für die sie ausgebildet sind, keine Anstellung finden.

Dr. Klein sprach sich dafür aus, in der juristischen Praxisausbildung ein vernetztes Denken zu fördern. Gerade im Bereich der Verwaltungsmodernisierung ergäben sich immer wieder neue Konstellationen, bei denen es wichtig sei, die Interdependenzen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zu klären, sei es im Verhältnis Staat - Bürger, sei es zwischen staatlichen Organisationseinheiten untereinander. Das öffentliche Recht werde auch in Zukunft im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten ein ganz bedeutendes Gewicht haben, wie das Beispiel der Grundrechte zeige.

3. Worin werden die Stärken und Schwächen des gegenwärtigen Systems des juristischen Vorbereitungsdienstes gesehen?

Professor Dr. Henneke bemerkte, durch die bereits geschaffene Flexibilisierung des Referendariats sei die früher zu Recht beklagte Zivil- und Strafrechtslastigkeit der Ausbildung bereits zu einem großen Teil abgebaut worden. Ein Problem stelle aber nach wie vor die kurze Mindestausbildungsdauer im Bereich der öffentlichen Verwaltung von in zahlreichen Ländern nur vier Monaten dar, die nicht ausreiche, um ein so komplexes Gebilde wie die öffentliche Verwaltung kennenzulernen und die deshalb keinesfalls noch weiter verkürzt werden dürfe. Die Verwaltungsstation müsse den Referendaren das Prozeßhafte von Verwaltung deutlich werden lassen, d. h. die Station müsse so lang sein, daß die Referendare den Verlauf und die Entwicklung bestimmter Vorgänge über eine gewisse Zeitdauer verfolgen und begleiten könnten. Dies schließe auch das Kennenlernen von praktizierter Führung einer Verwaltung ein. Die Ausbildung dürfe sich dagegen nicht auf das Anfertigen von Bescheiden und die Wahrnehmung gerichtlicher oder sonstiger Termine beschränken. In der Praxis liege aber ein vielfach anzutreffender Schwachpunkt der Ausgestaltung der praktischen Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung darin, daß man Referendare als Sachbearbeiter in einzelnen Ämtern beschäftige, ohne daß sie jemals ämterübergreifend mit juristischen Fragen im eigentlichen Sinn oder gar mit konzeptionellen verwaltungsgestalterischen Fragen befaßt würden. Hier bestehe ein erheblicher Verbesserungsbedarf. Im übrigen sei es wünschens-

wert, wenn die Referendare sowohl Einblicke in die Kommunalverwaltung als auch in die Staatsverwaltung erhielten, weil beide Bereiche sehr verschiedenartige Verwaltungen mit unterschiedlichen Abläufen seien.

Auch **Dr. Klein** sprach sich für die Beibehaltung der Zweiphasigkeit der Ausbildung aus. Der Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare habe sich im Großen und Ganzen bewährt. Insofern nähmen die Arbeitsgemeinschaften einen wesentlichen Stellenwert ein. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften sei eine Bewertung der Ausbildungsleistungen der Arbeitsgemeinschaftsleiter durch die Referendare von großem Nutzen. In der Praxisausbildung müsse - bei Bewahrung des einheitsjuristischen Systems - die Flexibilisierung in der Abfolge der einzelnen Ausbildungsstationen des Vorbereitungsdienstes weiter fortgeführt werden.

Dr. Klein äußerte die Einschätzung, die Ausbildungsstation bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen stelle eine besondere Stärke des gegenwärtigen Referendariats dar, da die Referendare dort das Herangehen an einen Lebenssachverhalt aus neutraler, objektiver Sicht, das Abwägen von Argumenten und die Ordnung des Rechtsstoffs lernten. Bei einerspartenbezogenen Ausbildung für den Bereich Verwaltung bestehe dagegen die Gefahr einer Beschränkung des Blicks auf die Sichtweise der Verwaltung bei der Beurteilung von Sachverhalten. Hinsichtlich der Praxisausbildung in der Verwaltungsstation sei es von Vorteil, wenn die Referendare möglichst selbständig arbeiten könnten und an vorausschauender perspektivischer Planung beteiligt würden.

Professor Dr. Henneke und **Dr. Klein** forderten übereinstimmend, daß der Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ein gebührender Wert zugemessen werden müsse, weil dort für den Bereich des öffentlichen Rechts Wissenschaft und Praxis in effizienter Weise verknüpft würden.

4. Besoldung der Rechtsreferendare

Dr. Klein schloß sich der im Zwischenbericht des Koordinierungsausschusses befürworteten Auffassung an, daß bei einer möglichen Absenkung der Anwärterbezüge der Rechtsreferendare eine Absenkung im Rahmen des Besoldungssystems des Bundesbesoldungsgesetzes nach Abwägung aller Umstände die vernünftigste Lösung sei.

Bundesrechtsanwaltskammer; Deutscher Anwaltverein

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutsche Anwaltverein haben in Bonn am 16. Dezember 1996 folgende

Thesen zur Juristenausbildung

beschlossen:

Notwendigkeit der Reform**These 1**

Eine grundlegende Reform der Juristenausbildung ist notwendig. Die überkommene Referendarausbildung bereitet auf die juristischen Berufe nicht mehr hinreichend, auf den Rechtsanwaltsberuf unzulänglich vor.

Dieses System gefährdet die Interessen des rechtsuchenden Bürgers und eine geordnete Rechtspflege.

Zur selbständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nicht ausgebildete Juristen stoßen auf einen überfüllten Dienstleistungsmarkt, der ihnen nur geringe Chancen läßt, sich eine wirtschaftlich tragfähige Existenz aufzubauen. Die äußeren Bedingungen, auf die sie treffen, sind dadurch charakterisiert, daß die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte im Zeitraum zwischen 1985 und 1995 von 49.000 auf 79.000 angewachsen ist und daß die nähere Zukunft weitere dramatische Steigerungen sicher erwarten läßt. Die durchschnittliche Zahl der Studienanfänger lag in den vergangenen 5 Jahren bei über 21.000. Sie war damit nahezu doppelt so hoch wie im Jahre 1985. Schon jetzt läßt sich abschätzend errechnen, daß sich die Zahl der Anwaltszulassungen in den nächsten 7 Jahren um jährlich durchschnittlich 6.500 erhöhen wird.

Ziel der Reform**These 2**

Ziel der Reform ist die Verbesserung der beruflichen Kompetenz der Berufsanfänger.

These 3

Die überkommene Referendarausbildung hat die „Befähigung zum Richteramt“ für alle juristischen Berufe zum gemeinsamen Ausbildungsziel.

Sie ist durch ein geändertes Ausbildungssystem zu ersetzen.

Die Befähigung zur Ausübung der einzelnen juristischen Berufe ist in gesonderten berufsspezifischen Ausbildungsgängen zu vermitteln. Die Meinungsbildung, ob und inwieweit gemeinschaftliche Ausbildungsabschnitte vorzusehen sind, ist noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls muß die Anwaltsausbildung Einblicke in die Gerichtspraxis und die Justizausbildung Einblicke in die Anwaltspraxis gewährleisten.

Neues Ziel der Anwaltsausbildung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung des Anwaltsberufs. Um dies zu erreichen, sind neue Ausbildungsstrukturen zu schaffen, neue Ausbildungs- und Prüfungsinhalte zu definieren. Eine solche Reform begründet für den Berufsanfänger die Chance auf Teilhabe am anwaltlichen Dienstleistungsmarkt und trägt dem Interesse des rechtsuchenden Bürgers und einer geordneten Rechtspflege Rechnung.

Grundstrukturen der Reform**These 4**

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts dient der Verwirklichung des Rechtsstaats. Deshalb ist die Anwaltsausbildung gemeinsame Aufgabe der Anwaltschaft und des Staates.

These 5

Der Status der Anwörter ist öffentlich-rechtlich.

These 6

Zeitlicher und inhaltlicher Schwerpunkt der Anwaltsausbildung ist eine langfristige praktische Kanzleitätigkeit.

Für eine Ausbildung bei ausländischen Ausbildungsstätten, bei spezialisierten Rechtsanwälten, bei Verwaltungsbehörden oder in der Wirtschaft ist eine Wahlstation einzurichten, die nicht kürzer als drei Monate sein darf.

These 7

Die praktische Ausbildung in den Kanzleien wird durch eine praktisch-theoretische Ausbildung an Anwaltsakademien ergänzt. Sie sind Körperschaften (Anstalten) des öffentlichen Rechts auf Länderebene.

These 8

An den Anwaltsakademien lehren vorrangig anwaltliche Praktiker.

Die Ausbildung an den Akademien wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Steht die Akademieausbildung am Ende des Ausbildungsganges, ist sie Abschlußprüfung. Andernfalls gehen ihre Ergebnisse, sofern sie bestanden wird, in die spätere Abschlußprüfung ein.

Die Qualität der Abschlußprüfung muß mit dem Abschluß der anderen juristischen Ausbildungen gleichwertig sein. Die geschlossen oder in Teilen abgenommene Abschlußprüfung ist Staatsexamen.

Die Prüfungsausschüsse sind mehrheitlich mit Rechtsanwälten zu besetzen.

These 9

Das Prüfungswesen ist Aufgabe der Justizprüfungsämter.

These 10

Die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungsgängen und den juristischen Berufen, ferner die Ausbildung zum Anwaltsnotar sind zu gewährleisten.

These 11

Die Anwaltschaft leistet die Ausbildung in den Kanzleien. Die Finanzierung des Ausbildungs- und Prüfungswesens ist Sache des Staates. Bei Wegfall der Referendarbezüge ist Chancengleichheit durch geeignete Maßnahmen („Meister-BAföG“) zu gewährleisten.

These 12

Die im politischen Raum verschiedentlich erhobene Forderung, wenn die Anwaltschaft eine berufsbezogene Ausbildung fordere, müsse sie diese auch bezahlen, ist zurückzuweisen. Dem steht nicht nur entgegen, daß auch die Ausbildung zum Rechtsanwalt staatliche Aufgabe ist. Unabhängig davon würde sich eine in eigener finanzieller Verantwortung der Anwaltschaft stehende Anwaltsausbildung notwendigerweise ausschließlich am Bedarf orientieren. Wer daher eine Anwaltsausbildung in der finanziellen Verantwortung der Anwaltschaft fordert, muß dazu stehen, daß dann der größte Teil derjenigen, die das erste Staatsexamen bestehen, mangels Ausbildungsmöglichkeiten keinen juristischen Beruf mehr ergreifen kann.

Deutscher Juristinnenbund

Der Deutsche Juristinnenbund hat mit Schreiben vom 28. November 1997 eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt, deren vollständige Wiedergabe den Rahmen dieses Berichts überschreiten würde. Es werden daher nachstehend die in diese Stellungnahme eingearbeiteten Thesen des Arbeitsstabes Juristenausbildung des Juristinnenbundes, welche von der Mitgliederversammlung gebilligt worden sind, mitgeteilt. Der sich hieraus ergebende Modellvorschlag ist in Anlage 5/11 dargestellt.

Die Thesen - ohne die beigegebene Begründung - lauten:

„Reform der Juristenausbildung - Thesen des DJB -

1. Die einheitliche Ausbildung zum sog. Einheitsjuristen soll beibehalten werden. Deutsche Juristinnen und Juristen sind bisher bereits in allen juristischen Bereichen qualifiziert ausgebildet worden und daher vielseitig einsetzbar. Ihr Ruf in europäischen und internationalen Kreisen ist ausgezeichnet.
2. Die große Zahl dieser an der Universität Ausgebildeten sowie die Finanznot der öffentlichen Hand geben Anlaß, über eine Straffung und inhaltliche Verbesserung der Ausbildung nachzudenken, sind aber kein Grund, von dem Modell des Einheitsjuristen abzugehen.
3. Ziel der Ausbildung muß die Berufsbefähigung sein, nicht die Berufsfertigkeit. Die angebliche Justzlastigkeit der Ausbildung zu Lasten der anwaltlichen Ausbildung kann durch veränderte Ausbildungsschwerpunkte und -inhalte korrigiert werden.
4. Die Reform muß bereits beim Studium ansetzen.
Das Studium soll in ein Pflichtfachstudium (6 Semester mit den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht jeweils mit europarechtlichen Bezügen) und ein Wahlfachstudium (2 Semester) gegliedert werden.
Nach 4 Semestern findet eine nur einmal wiederholbare Zwischenprüfung statt, um eine frühzeitige Eignungskontrolle durchzuführen. Am Ende des 6. Semesters findet eine Abschlußprüfung (als Freiversuchsregelung) in den Pflichtfächern statt. Am Ende des

Wahlfachstudiums wird nur in den gewählten Fächern geprüft. Die Examensnote wird gebildet aus den Ergebnissen der drei Prüfungen.

Langfristig sollte die erste Staatsprüfung durch ein Universitätsexamen ersetzt werden, weil die Verantwortung für die Prüfungsinhalte in die Hände der Lehrenden gehört.

Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes für eine Reform des Jurastudiums:

Das Studium soll in ein Pflichtfachstudium (oder Grundstudium) und in ein Wahlfachstudium gegliedert werden.

Das Pflichtfachstudium umfaßt 6 Semester, das Wahlfachstudium weitere 2 Semester.

Während der ersten 4 Semester werden die Fächer Zivilrecht (mit Nebenfächern), Strafrecht und Öffentliches Recht gelehrt. Ferner sollen bereits ab dem 2. Semester Kenntnisse des Europarechts in einem Grundkurs vermittelt werden, ansonsten sollen die europarechtlichen Bezüge aber auch in allen anderen Fächern jeweils mit berücksichtigt werden.

Eine Zulassungsbeschränkung ist nicht vorgesehen.

Zur Überprüfung des Leistungsstands werden während jedes Semesters mindestens 3 Abschlußklausuren geschrieben. Es ist ein Grundlagenschein in den Fächern Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte oder Kriminologie zu erwerben. Während der Semesterferien können ein Gerichtspraktikum, ein Anwaltpraktikum und ein Verwaltungspraktikum mit jeweils 4wöchiger Dauer absolviert werden. Insgesamt ist eine praktische Studienzeit von 3 Monaten verpflichtend.

Am Ende des 4. Semesters erfolgt eine Zwischenprüfung, welche bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden kann (sonst erfolgt die Exmatrikulation). In der Zwischenprüfung wird je eine 3stündige Klausur in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht (jeweils mit Bezügen zum Europarecht) sowie eine Hausarbeit in einem dieser Fächer (als Ferienhausarbeit nach dem 3. oder 4. Semester oder während der Vorlesungszeit) geschrieben.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird auf das Examensergebnis zu 1/3 angerechnet.

[von der Wiedergabe des vorgeschlagenen Wochenstundenplanes wurde abgesehen]

Am Ende des 6. Semesters findet die Abschlußprüfung (als Freiversuchsregelung) statt, welche aus 7 Klausuren in den Fächern Zivilrecht (3), Strafrecht (2) und Öff-

fentliches Recht (2) nebst dem jeweiligen Prozeßrecht und aus einer mündlichen Prüfung in den genannten Fächern besteht. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Sie ist Staatsprüfung. Langfristig ist jedoch das Staatsexamen durch ein Universitätsexamen zu ersetzen. Nach Bestehen der Prüfung kann bereits eine berufliche Tätigkeit aufgenommen werden. Eine Zulassung zum Referendariat kann jedoch noch nicht erfolgen. Die Abschlußprüfung stellt den ersten Teil des Staatsexamens dar.

Das Studium sollte nach Bestehen der Prüfung noch 2 Semester mit einem Wahlfach fortgesetzt werden. Hier sollten praxisorientierte oder sonst im Hinblick auf die berufliche Zukunft sinnvolle Wahlfachkombinationen möglich sein. Außerdem empfiehlt sich eine generelle Öffnung der Wahlfachgruppen. Das Wahlfachangebot kann von Universität zu Universität verschieden sein, wobei ein diesbezüglicher Wettbewerb zwischen den Universitäten zu begrüßen ist. Ziel des Wahlfachstudiums ist einerseits die Vertiefung vorhandener sowie andererseits der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse aus einem frei wählbaren Wahlfachbereich. [von der Wiedergabe der vorgeschlagenen Wahlfachkombinationen wurde abgesehen]

Nach dem Wahlfachstudium erfolgt eine weitere Abschlußprüfung durch eine Seminararbeit und eine mündlichen Prüfung in dem entsprechenden Wahlfach (zweiter Teil der Prüfung). Mit Bestehen dieser Prüfung wird die Zulassungsberechtigung für den Referendardienst erworben (1. juristisches Staatsexamen).

Der erfolgreiche Abschluß des Hochschulstudiums berechtigt zum Führen eines bestimmten Titels - wie z. B. "lic. iur.". Dadurch wird eine Anerkennung der erbrachten Studienleistungen ausgedrückt und eine wissenschaftliche juristische Qualifikation nachgewiesen. Dies kann bei der Aufnahme eines Berufes außerhalb der klassischen juristischen Berufsfelder hilfreich sein. Absolventen, die an das Hochschulstudium kein Referendariat anschließen, wird somit eine mit einer bestimmten Wertschätzung verbundene Dokumentation des erfolgreichen Studienabschlusses an die Hand gegeben.

5. Das Referendariat soll 2 Jahre dauern und folgende Stationen umfassen:

6 Monate Zivilgerichtsbarkeit, 3 Monate Strafgerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaft, 4 Monate Verwaltung, 6 Monate Anwaltsstation und 5 Monate Wahlstation.

Nach jeder der ersten drei Stationen werden Examensklausuren geschrieben, am Ende der dritten Station findet eine mündliche Prüfung statt. Die Anwaltsstation endet mit einer mündlichen Prüfung durch das Justizprüfungsamt mit Anwältinnen und Anwälten. Die

Wahlstation kann in den Bereichen Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Wirtschaft abgeleistet werden und schließt mit einem Zeugnis der ausbildenden Stelle ab.

Die Examensnote wird gebildet aus den Ergebnissen der Einzelabschlüsse unter Berücksichtigung der Beurteilungen aus den Stationen und Arbeitsgemeinschaften.

6. Die Qualität des Referendariats kann gesteigert werden durch Fortbildungsmaßnahmen für alle Auszubildenden sowie durch veränderte Inhalte der begleitenden Arbeitsgemeinschaften (z.B. Umgang mit Parteien, Personalführung, Arbeitsorganisation, Streitschlichtung). Wegfallen kann z.B. die intensive Beschäftigung mit Zwangsvollstreckungs- und Kostenrecht. Die inhaltliche Ausgestaltung der Anwaltsstation einschließlich der begleitenden Arbeitsgemeinschaften obliegt den Anwaltskammern.
7. Bei der Finanzierung des Studiums durch die Unterhaltspflichtigen bzw. bedarfsabhängig durch BAföG wird eine Kostenentlastung bereits durch die verbindlich vorgeschriebene Höchstdauer von 8 Semestern einschließlich der Prüfung eintreten. Jegliche Reform muß sicherstellen, daß die Unterhaltsaufwendungen der Eltern für studierende Kinder steuerlich angemessen berücksichtigt werden und daß die staatlichen Förderleistungen für Studierende, deren Eltern nicht in der Lage sind, ein Studium zu finanzieren, nicht weiter eingeschränkt werden.
8. Für die Ableistung des Referendariats ist ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis dem Beamtenverhältnis auf Widerruf vorzuziehen. Nur diese Rechtsform gewährleistet eine angemessene soziale Absicherung gerade auch bei Arbeitslosigkeit nach dem Examen.
9. Die Ausbildungsvergütung muß sich in ihrer Höhe am angemessenen Lebensbedarf orientieren. Sie soll gewährleisten, daß während der Ausbildung keine Nebentätigkeit aufgenommen werden muß. Das schließt eine sozialverträgliche Herabsetzung der derzeitigen Höhe der Bezüge nicht aus. Ein weiterer Einspareffekt wird dadurch erzielt, daß unmittelbar nach der letzten Station die Examensnote errechnet werden kann und das Ausbildungsverhältnis damit endet.“

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat mit Schreiben vom 24. November 1997 wie folgt Stellung genommen:

„Stellungnahme der DAG zur zukünftigen Gestaltung der Juristenausbildung

Grundsätzlich besteht nach Auffassung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) die dringende Notwendigkeit, die Juristenausbildung zu reformieren. Im Hinblick auf die Thesen des Deutschen Anwaltsvereins sieht die DAG den Reformbedarf nicht nur in der praktischen Referendarausbildung, sondern auch in Abstimmung dazu im Bereich des rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums als erforderlich an. Im Rahmen der notwendigen Veränderungen ist nach diesseitiger Auffassung auf die Reformansätze der 70iger Jahre mit dereinstufigen Juristenausbildung zurückzugreifen. Die zukünftigen Reformen sollen zu einer Verkürzung der Dauer und zu einer Verbesserung der Qualität der Juristenausbildung führen; gleichzeitig den veränderten Berufsfeldern und den sich ständig ändernden Tätigkeitsfeldern von Juristen und Juristinnen Rechnung tragen und nicht zu einer Verschlechterung des Zugangs zum Referendariat, bedingt durch die mögliche Kürzung oder den Wegfall der Referendarbezüge führen.

1. Struktur der Juristenausbildung

Nach Ansicht der DAG ist eine Ausbildungsreform, die nur den juristischen Vorbereitungsdienst verändern soll, keineswegs ausreichend, die Qualität der gesamten juristischen Ausbildung entscheidend zu verbessern. Die zweistufige juristische Ausbildung war stets - nicht zu Unrecht - dem Vorwurf ausgesetzt, daß im Hochschulstudium zuwenig Praxisbezug hergestellt wurde, nach dem Referendarexamen eine unfreiwillige, im wesentlichen wissensmindernde Wartezeit auf das Referendariat eintritt und das anschließende Referendariat sich nahezu ausschließlich an den Bedürfnissen der Justiz und der Verwaltung orientiert und damit den größten Teil der juristischen Betätigungsfelder im Anwaltsbereich, in der Wirtschaft und bei Verbänden unberücksichtigt läßt. Nach Auffassung der DAG wird diesem grundsätzlichen Mangel der Juristenausbildung nicht durch leichte Korrekturen im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes abgeholfen. Insoweit erscheint es erforderlich, die Juristenausbildung insgesamt zu reformieren.

Wie eingangs bereits erwähnt, sollte im Rahmen einer umfassenden Reform auf die Erfahrungen mit der einstufigen Juristenausbildung (siehe Hamburger und Bremer Modell) zurückgegriffen werden, die leider auf Initiative gewisser Interessengruppen und aus finanziellen Gründen abgeschafft wurden. Die maßgeblichen Kritiker der einstufigen Juristenausbildung sind heute diejenigen, die den Reformstau beklagen.

Nach Auffassung der DAG hat die einstufige Juristenausbildung folgende positive Effekte:

Es entfallen die oft sehr langen Wartezeiten auf das Referendariat, womit schon eine erhebliche Verkürzung der gesamten Ausbildungszeit bedingt ist. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die Qualität des juristischen Vorbereitungsdienstes erheblich darunter leidet, daß durch die Wartezeiten bis zu einem Jahr die Ausbildung unterbrochen wird und das materiellrechtliche Wissen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes notwendigerweise wiederholt werden muß, da aus finanziellen Gründen während der Wartezeit ausbildungsfremde Tätigkeiten ausgeübt werden müssen.

Der Aufwand und die Kosten für die juristische Staatsprüfung könnten durch die Einführung eines einstufigen Juristenausbildungsmodells erheblich verringert werden.

Im Rahmen eines einstufigen Ausbildungsmodells könnten die notwendig zu vermittelnden Theorie- und Praxisinhalte aufeinander abgestimmt werden, wodurch gleichzeitig die geforderte Bildung von Ausbildungsschwerpunkten gefördert würde. Im Rahmen des bisherigen Hochschulstudiums befinden sich die angehenden Juristen und Juristinnen in den letzten Fachsemestern überwiegend nicht mehr an der Universität, sondern nutzen die Zeit vor dem Examen zur Wiederholung des notwendigen Fachwissens mit Hilfe von Repetitorien.

Die inhaltliche und organisatorische Verknüpfung von Hochschulstudium und Referendariat im Rahmen einer einstufigen Ausbildung führt nach Auffassung der DAG zu gründlicheren und umfassenderen Rechtskenntnissen. Die ständige Interaktion zwischen Theorie und Praxis trägt dazu bei, die Ausbildung entscheidend zu verbessern.

Nach Auffassung der DAG wird im Hinblick auf die Verknüpfung von Theorie und Praxis auch die notwendige Anpassung der juristischen Ausbildung an die sich ständig verändernden Anforderungen der zukünftigen Berufsfelder von Juristen vollzogen. In diesem Zusammen-

hang sei der Hinweis erlaubt, daß die Hamburger Hochschule für Wirtschaft und Politik derzeit einen Studiengang für Wirtschafts- und Arbeitsrecht mit dem Abschluß des Diplomjuristen anbietet, wobei die dort angebotenen Studieninhalte durchaus im Rahmen eines reformierten juristischen Hochschulstudiums Eingang finden könnten, um damit den aus gewerkschaftlicher Sicht besonders wichtigen Bereich des Arbeits- und Sozialrechts über das bisher ungenügende Maß hinaus abzudecken.

Im Rahmen einer einstufigen Juristenausbildung sind neben einer staatlichen Abschlußprüfung universitäre Zwischenprüfungen bzw. Zwischenkontrollen durchaus bedenkenswert, soweit sie einerseits dazu beitragen, das juristische Studium ohne Qualitätsverlust zu verkürzen und soweit sie andererseits eine verbesserte Selbstkontrolle der Studierenden ermöglichen.

2. Praxisausbildung

In der juristischen Referendarausbildung erfolgt nach wie vor überwiegend eine Vorbereitung auf den Justizdienst und damit auf den Tätigkeitsbereich des Richters. Da der weit überwiegende Teil der ausgebildeten Juristen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Justiz findet, steht der Vorbereitungsdienst in keinem Verhältnis zu den zukünftigen Tätigkeitsfeldern und läßt demzufolge keine ausreichende Vorbereitung auf die Anwaltschaft wie auch auf juristische Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und den Verbänden zu.

Nach Auffassung der DAG besteht im Rahmen der Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit, nach einer möglicherweise auf ein Jahr begrenzten praktischen Ausbildung herkömmlicher Art in der Justiz eine anschließende Schwerpunktausbildung für ein weiteres Jahr in den jeweiligen von den Betroffenen gewünschten Tätigkeitsfeldern anzubieten. Diese Maßnahmen sind organisatorisch auch im Rahmen einer einstufigen Juristenausbildung möglich.

Die unter Ziffer 4. des Fragenkataloges genannten Berufsfelder (Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft, Wirtschaft) sollten zum einen um das Berufsfeld "Soziale Sicherung" mit den besonderen Inhalten des Arbeits- und Sozialrechts erweitert werden und zum anderen in die Grundrichtungen Justiz/Verwaltung und Anwaltschaft/Wirtschaft unterteilt werden, um innerhalb dieser weiter gefaßten Ausbildungsbereiche ein höheres Maß an Flexibilität und Wahl-

möglichkeiten zu schaffen. Außerdem würde eine zu starke Spezialisierung der praktischen Ausbildung die möglichen beruflichen Perspektiven erheblich einengen.

3. Kosten der Ausbildung

Trotz einiger Tendenzen, im Rahmen der Reform die Ausbildungsvergütungen zu verlagern, sollte aus Sicht der DAG bei dem bisherigen System der staatlichen Finanzierung der praktischen Ausbildung von angehenden Juristen und Juristinnen beibehalten werden, um auch langfristig einen sozialen numerus clausus zu verhindern.

4. Globalisierung

Aus Sicht der DAG ist neben den genannten Gründen die Reform der einheitlichen Juristenausbildung, insbesondere angesichts der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft und des zunehmenden europäischen Wachstumsprozesses, unabdingbar. Den zukünftigen Anforderungen eines europaweit tätigen Juristen dürfte auch die derzeitige Reformbemühung auf nationaler Ebene kaum gerecht werden. Es ist daher anzustreben, im Hochschulstudium wie auch in der Referendarausbildung oder im Rahmen einer einstufigen Juristenausbildung ein stärkeres Gewicht auf europäisches Recht zu legen.“

Verband Deutscher Anwaltsnotare

Der Verband Deutscher Anwaltsnotare hat mit Schreiben vom 30. November 1997 wie folgt Stellung genommen:

„Zu dem von ihnen vorgegebenen Themenkatalog wollen wir uns nur insoweit äußern, als Interessen des Anwaltsnotariats aus unserer Sicht berührt sind.

Der VDAN sieht keinen grundsätzlichen Reformbedarf, weder in der universitären noch in der praktischen Ausbildung im Referendariat.

Gleichwohl lassen sich selbstverständlich immer verbesserungswürdige Zustände benennen. Eine Reform der Ausbildung muß daher das Ziel verfolgen, bestehende Mißstände zu beseitigen. Das Ziel, die Finanzen der Bundesländer zu entlasten, kann unseres Erachtens nicht Anlaß sein, grundlegend in die bewährten Strukturen der juristischen Ausbildung einzugreifen.

Der VDAN spricht sich daher vorab eindeutig für die Beibehaltung des sogenannten Einheitsjuristen aus. Jede andere bisher erörterte Lösung wäre eine Verschlechterung und damit inakzeptabel, weil die Bestellung zum Notar die Befähigung zum Richteramt voraussetzt. Wegen der Einheit des notariellen Berufsbildes darf es nicht sein, daß Anwaltsnotare unter anderen Bedingungen zum Notar bestellt werden, als Notare, die das Notaramt im Hauptberuf ausüben.

Zum Einzelnen:

Zu I. - Rechtswissenschaftliches Studium -

1.) Der VDAN begrüßt die grundsätzliche Initiative einer Gruppe von juristischen Hochschullehrern für eine Reform des juristischen Studiums, deren Denkschrift in der NJW 1997, S. 2953, abgedruckt ist. Im übrigen spricht sich der VDAN für eine Stärkung der kautelarjuristischen Inhalte des juristischen Studiums aus.

Unabdingbar ist eine staatliche Abschlußprüfung.

- 2.) Bei einer weiteren Straffung des Studiums verliert nach Auffassung des VDAN die Frage der Zwischenprüfung an Bedeutung. Hinsichtlich dieser Problematik kann ebenfalls auf die vorstehend genannte Initiative der Hochschullehrer verwiesen werden.
- 3.) Der VDAN vertritt hierzu die Auffassung, daß weder an Stelle noch neben der auf alle Fälle beizubehaltenden bisherigen ersten juristischen Staatsprüfung keine anderen berufsqualifizierenden Abschlüsse eingeführt und angeboten werden sollten.

Zu II. - Festhalten am Leitbild oder Ausdifferenzierung, insbesondere der Praxisausbildung

- 1.) Der VDAN sieht in dem einheitlichen Vorbereitungsdienst für alle juristischen Berufe die Stärke des Ausbildungssystems und spricht sich eindeutig für das Festhalten am Leitbild des Einheitsjuristen aus.
- 2.) Der VDAN spricht sich dafür aus, daß die klassischen Berufsbilder juristischer Tätigkeit auch in der praktischen Ausbildung Berücksichtigung finden. Der VDAN würde es daher begrüßen, daß zumindest als Wahlstation eine Stage im Notariat - und damit nicht als Teil der Anwaltsausbildung - ermöglicht wird.
- 3a.) Der VDAN ist davon überzeugt, daß die derzeitige Referendarausbildung bereits weitgehend die Anforderungen erfüllt, die aus der Heterogenität der beruflichen Tätigkeiten der künftigen Volljuristen resultieren.
- 3b.) Der VDAN lehnt das sogenannte "Y-Modell" ab. Ebenso spricht sich der VDAN gegen eine berufsspartenbezogene Praxisausbildung aus.

Abschließend bittet der VDAN darum, die Interessen der Anwaltsnotare gebührend zu berücksichtigen. Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1997 wie folgt Stellung genommen:

„Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG u.a. voraus, daß der Bewerber ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat. Im Gegensatz zu den wirtschaftswissenschaftlichen Studien gibt es hier kein Diplom als berufsqualifizierenden Abschluß. Hochschulabsolventen mit einem rechtswissenschaftlichen Studium sind in ihrer späteren Berufsausbildung gegenüber Wirtschaftswissenschaftlern benachteiligt. Wir sprechen uns daher dafür aus, daß neben oder anstelle des bisherigen, mit der ersten juristischen Staatsprüfung abschließenden Studiengangs ein Diplomstudiengang Rechtswissenschaft mit einem Diplom als berufsqualifizierendem Abschluß eingeführt wird.

Die weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist, daß der Absolvent eines Hochschulstudiums danach hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß der Bewerber in eigener Initiative leisten, und zwar in der Regel bei einem Steuerberater. Die Vorbildung für den Beruf des Steuerberaters ist daher ausschließlich auf diese Berufstätigkeit ausgerichtet. In der Finanzverwaltung werden nur die Anwärter für den öffentlichen Dienst ausgebildet. Ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 38 StBerG von der Steuerberaterprüfung befreit werden.“

Anlagen zu Kapitel 5

Vorschläge und Modelle für eine künftige Ausgestaltung der Juristenausbildung

In den Kapiteln 4 und 5 des Berichts sind die Grundmodelle behandelt, auf die sich nach Auffassung des Ausschusses die zahlreichen in der Diskussion befindlichen Vorschläge zurückführen lassen. Diese einzelnen Vorschläge, soweit sie dem Ausschuss bekannt geworden sind und konkrete Ausbildungsmodelle beinhalten, sind in den folgenden Anlagen dargestellt. Dabei hat sich der Ausschuss angesichts des unterschiedlichen Umfangs der jeweiligen Vorschläge sowie zur besseren Vergleichbarkeit auf eine schematische Darstellung mit kurzer Erläuterung beschränkt; im übrigen wird auf die jeweilige Veröffentlichung verwiesen.

Ferner ist das Schrifttum zur Reform der Juristenausbildung ab 1996 nachgewiesen; dabei sind lediglich redaktionelle Beiträge, nicht hingegen Berichte über Gespräche, Reden oder Interviews berücksichtigt.

Folgende Vorschläge sind aufgenommen:

Justizministerien

- Anlage 5/1: Justizministerium Baden-Württemberg
- Anlage 5/2: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Anlage 5/3: Senatsverwaltung für Justiz Berlin
- Anlage 5/4: Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde
- Anlage 5/5: Ministerium für Justiz Mecklenburg-Vorpommern
- Anlage 5/6: Niedersächsisches Ministerium der Justiz
- Anlage 5/7: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
- Anlage 5/8: Ministerium der Justiz des Saarlandes

Weitere Vorschläge

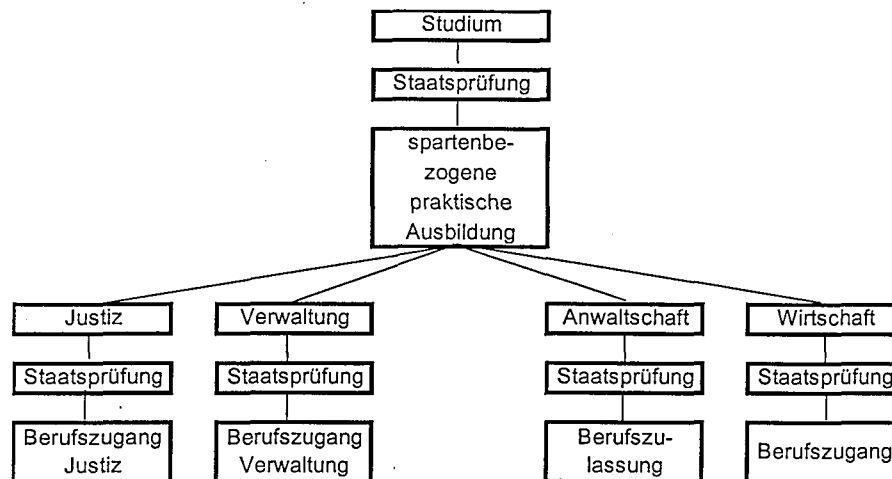
- Anlage 5/9: Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein, Modell A
- Anlage 5/10: Bundesrechtsanwaltskammer, Modell B
- Anlage 5/11: Deutscher Juristinnenbund

- Anlage 5/12: Bundesfachverband Jura
Anlage 5/13: Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen
Anlage 5/14: Ring Christlich Demokratischer Studenten
Anlage 5/15: Bilda
Anlage 5/16: Böckenförde
Anlage 5/17: Kühling

Verzeichnis des Schrifttums zur Juristenausbildungsreform ab 1996

- Abel**, Ralf; Am Markt vorbei, DUZ 1997, 15
Ahlers, Dieter; Zur Gestaltung der universitären Juristenausbildung, AnwBl. 1998, 68
Behrens, Fritz; Brauchen wir eine neue Juristenausbildung?, ZRP 1997, 92
Bilda, Klaus; Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen, DRiZ 1996, 433
Böckenförde, Ernst-Wolfgang; Weniger büffeln, mehr begreifen, FAZ vom 29.10.1996
derselbe; Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?, JZ 1997, 317
derselbe; Die Erneuerung tut not, Thesen zu einer Reform der universitären Juristenausbildung, FAZ v. 24.10.1997, NJW 1997, 2935
Braun, Johann; 10 Antithesen zur Reform des juristischen Studiums, ZRP 1998, 41
Busse, Felix; 125 Jahre Deutscher Anwaltverein – Bamberg, AnwBl. 1996, 498
derselbe; Reform der Juristenausbildung, aber wie?, AnwBl. 1996, 593
Caesar, Peter; Bewährtes bewahren – Überholtes verändern, DRiZ 1997, 145
Deutscher Anwaltverein; Thesen zur Juristenausbildung, gemeinsame Presseerklärung mit den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland vom 16.12.1996, NJW 1997, 1055
Dombek, Bernhard; Abschied vom Einheitsjuristen?, NJ 1997, 225
Ebke, Werner; Renaissance-Juristinnen und -Juristen für das 21. Jahrhundert, JZ 1996, 995
Endrös, Alfred und **Waltl**, Peter; Der Anwalt: Jurist und Manager, NJW-CoR 1997, 215
Flessner, Axel; Deutsche Juristenausbildung, JZ 1996, 689
Flotho, Manfred; Abschied vom Einheitsjuristen ?, Festschrift Heinrichs (1997) S. 223
Gralla, Giselher; Zur Gestaltung des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare - Für einen einheitlichen Vorbereitungsdienst, BRAK-Mitt. 1996, 222
derselbe; Reform der Juristenausbildung, AnwBl. 1997, 604
Hartweg, Oskar; Die schnellen Rechtsbehelfe in der Debatte um die Juristenausbildung und Anwaltsbezogenheit, JZ 1997, 381

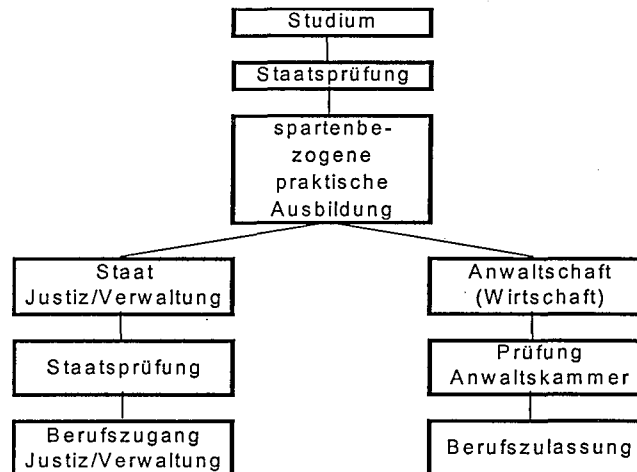
- Hattenhauer**, Hans; Einheit des Juristenstandes und Einheit der Rechtsordnung, ZRP 1997, 234
- Hesse**, Hans Albrecht; Juristenausbildung in Deutschland am Ende des 20. Jahrhunderts, ZRP 1997, 367
- Hoffmann-Riem**, Wolfgang, und **Willand**, Achim; Neue Perspektiven der Juristenausbildung, JuS 1997, 208 ff, 497 ff.; 1998, 106 ff.
- Hommerich**, Christoph; Anwaltsausbildung durch Anwälte, AnwBl. 1998, 18
- Kötz**, Hein; Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, ZEuP 1996, 565
- Kühling**, Jürgen; Neue Wege in der JuristInnenausbildung, KJ 1997, 133
- derselbe**; Staatsexamen abschaffen, DUZ 1997, 10
- Leeb**, Hermann; Aufbruch zu einer neuen Juristenausbildung?, RuP 1997, 77
- Meusel**, Ernst-Joachim; Reform – ein Dauerbrenner, DUZ 1997, 12
- Münch**, Ingo von; Flut und Ebbe in der Juristenausbildung, NJW 97, 2576
- Peters**, Angelika; Vom Einheitsjuristen Abstand nehmen, DRiZ 1996, 458
- Peters**, Falk; Juristenausbildung, BRAK-Mitt. 1997, 233
- Ranieri**, Filippo; Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur dt. Juristenausbildung, JZ 1997, 801
- Redeker**, Konrad; Bild und Selbstverständnis des Anwalts heute, AnwBl. 1996, 503
- derselbe**; Juristenausbildung: Neue Reformversuche?, NJW 1997, 1051
- Rittershaus**, Gerald; Forum: Anwaltsorientierte Juristenausbildung, JuS 1998, 302
- Schautes**, Dirk; Deutschlands Juristenausbildung auf dem Prüfstand – Eckdaten einer dringenden Reform, JuS 97, 860
- Schnellenbach**, Helmut; Funktionsvorbehalt und Monopolausbildung, ZBR 1996, 327
- Schöbel**, Heino; Wirtschaftsorientierte Juristenausbildung, JA 1996, 904
- derselbe**; Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung (November 1996), JA 1997, 169
- Steckler**, Brunhilde; Anwaltliche Berufspraxis in der universitären Lehre, AnwBl. 1997, 245
- Stobbe**, Ulrich; Der Einheitsjurist – Leitbild oder Trugbild der Juristenausbildung?, DRiZ 1996, 439
- derselbe**; Zwölf Thesen der Anwaltschaft zur Reform der Juristenausbildung, NJW 1997, 1284
- Thieme**, Werner; Die freie Wahl der Ausbildungsstätte in der Rechtsanwaltsausbildung, ZRP 1997, 239
- Weber**, Jan; Reform der Juristenausbildung aus studentischer Sicht, ZRP 97, 315
- Weil**, Heinz; Die deutsche Anwaltschaft in der Europäischen Union, BRAK Mitt. 1996, 11



Der Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 3 („V“), jedoch mit der Maßgabe, daß durch staatliche Finanzhilfen und Einführung einer Ausbildungspflicht faktisch eine Ausbildungsmöglichkeit für alle Auszubildenden gewährleistet werden soll.

Die Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung werden in einer der vier Fachrichtungen Justiz, Verwaltung, Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft praktisch ausgebildet. Die Zulassung zu den Fachrichtungen Justiz und Verwaltung wird nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs beschränkt, während in den Fachrichtungen Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft freier Zugang besteht. Alle Auszubildenden sollen in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen werden, das in den Fachrichtungen Justiz und Verwaltung mit dem Land, im übrigen entweder mit dem Land oder mit den Rechtsanwalts- bzw. Industrie- und Handelskammern bestehen soll. Die Ausbildungsvergütung soll unterhalb der heutigen Bezüge liegen; Nebenleistungen sollen entfallen. Am Ende der praktischen Ausbildung steht in jeder der vier Fachrichtungen die zweite juristische Staatsprüfung, die überwiegend fachspezifische Anforderungen stellt und vom Landesjustizprüfungsamt abgenommen wird. In ihr wirken schwerpunktmäßig Praktiker der jeweiligen Fachrichtung mit. Die Berufsqualifikation ist auf die jeweilige Fachrichtung bezogen. Erleichterter Nacherwerb soll möglich bleiben.

Fundstellen: Presseerklärung des Justizministers Dr. Goll vom 10.7.1996, vgl. DRiZ 1996, 464; s. ferner AnwBl 1997, 259

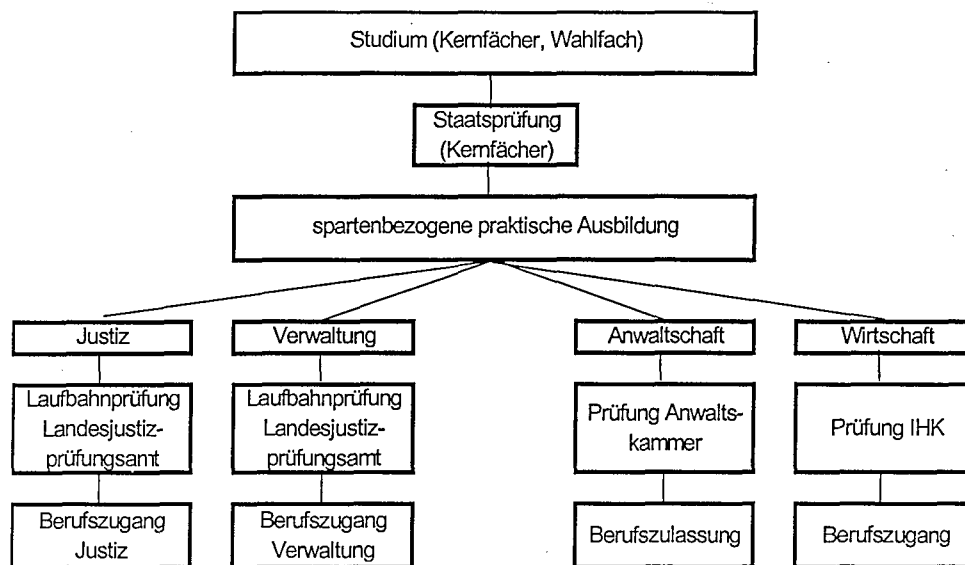


Der Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 3 („V“).

Die Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung werden in einer der beiden Fachrichtungen Staat (Justiz, Verwaltung) oder Rechtsanwaltschaft (einschließlich Wirtschaft) praktisch ausgebildet. In der Fachrichtung Staat soll ein zweijähriger einheitlicher staatlicher Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf für den gesamten Staatsbereich einschließlich der Kommunen, der mittelbaren Staatsverwaltung und des Nur-Notariats durchgeführt werden. Der Zugang hierzu wird nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs beschränkt und richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. In der Fachrichtung Rechtsanwaltschaft findet die Ausbildung in einem privaten Ausbildungsverhältnis zu einem Rechtsanwalt statt. Der Zugang hängt davon ab, ob ein solches Ausbildungsverhältnis begründet werden kann, aus dem der Ausbilder zur Zahlung einer Vergütung nach § 10 Berufsbildungsgesetz verpflichtet wäre. Am Ende der praktischen Ausbildung steht in jeder der beiden Fachrichtungen eine Prüfung, die für die Absolventen des staatlichen Vorbereitungsdienstes vom Landesjustizprüfungsamt, für die des anwaltlichen Ausbildungsverhältnisses von den Rechtsanwaltskammern abgenommen wird. Die Mehrzahl der Prüfer in den Prüfungsausschüssen auch der Anwaltsprüfung soll aus dem staatlichen Bereich stammen. Die Berufsqualifikation ist auf die jeweilige Fachrichtung bezogen. Erleichterter Nacherwerb soll möglich bleiben.

Fundstellen: Rundschreiben an alle Landesjustizverwaltungen vom 9.12.1996; Vorschlag im Ausschuß

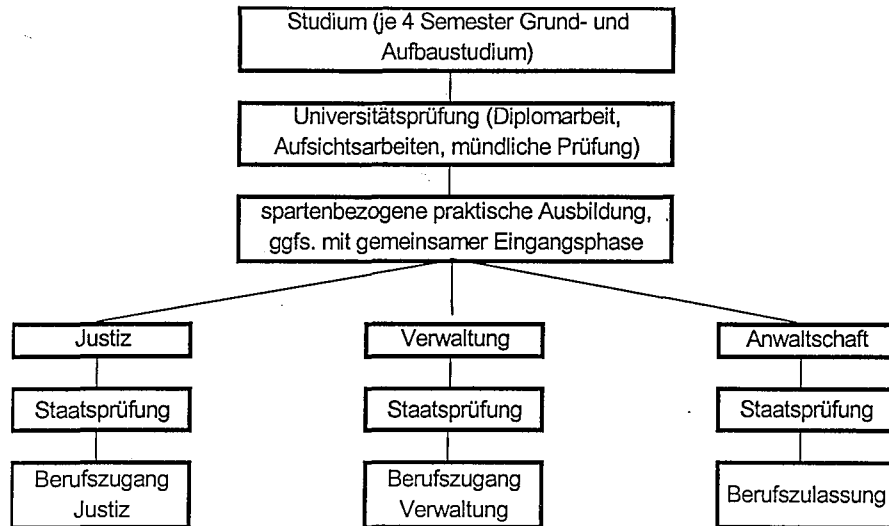
Anlage 5/3
Senatsverwaltung für Justiz Berlin



Der Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 3 („V“); er enthält zudem Überlegungen zum juristischen Studium.

Das juristische Studium soll in sechs Semestern die Kerngebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts sowie deren Grundlagen zum Gegenstand haben. Die erste juristische Staatsprüfung soll sich lediglich auf diese Kernfächer beziehen. Das Wahlfachstudium von zwei Semestern richtet sich nach dem Lehrangebot der Fakultäten. Die praktische Ausbildung findet in einer der vier Fachrichtungen Justiz, Verwaltung, Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft (sowie Verbände) statt. Sie soll 15 Monate dauern und je nach Fachrichtung von der Landesjustizverwaltung, der Innenverwaltung, den Rechtsanwaltskammern und den Industrie- und Handelskammern getragen werden, die jeweils auch die berufsqualifizierende Abschlußprüfung abnehmen. Die Zulassung zu den Fachrichtungen Justiz und Verwaltung wird nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs beschränkt. In den Fachrichtungen Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft soll freier Zugang, abhängig allerdings vom Erhalt eines Ausbildungsplatzes, bestehen. Die Berufsqualifikation soll auf die jeweilige Fachrichtung bezogen sein. Erleichterter Nacherwerb soll möglich bleiben.

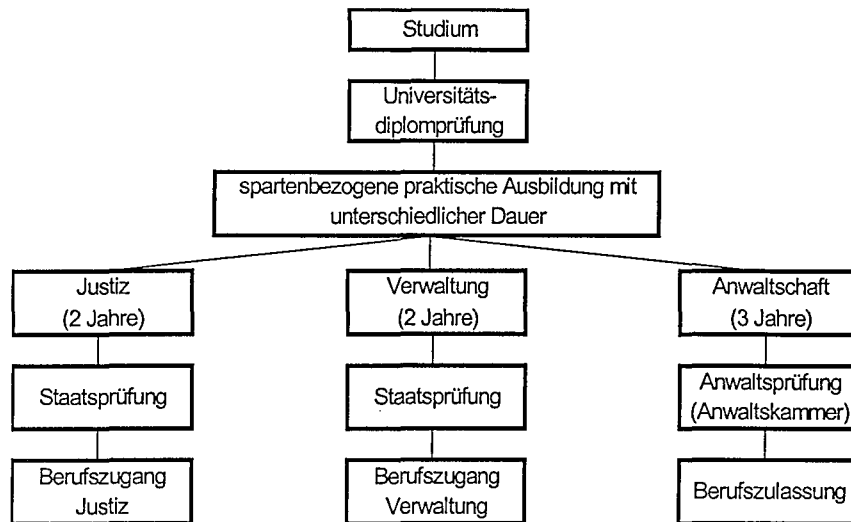
Fundstellen: Rundschreiben an alle Landesjustizverwaltungen vom 5.11.1996; Vorschlag im Ausschuß



Der Vorschlag verbindet Elemente der Grundmodell 3 („V“), 4 („Y“) und 5; er enthält zudem Überlegungen zum juristischen Studium.

Das juristische Studium soll in je vier Semester Grund- und Aufbaustudium gegliedert werden. Ferner ist ein Berufspraktikum von sechs Monaten vorgesehen. Das Studium wird mit einer Universitätsdiplomprüfung, bestehend aus Diplomarbeit, Aufsichtsarbeiten und mündlicher Prüfung, abgeschlossen. Die praktische Ausbildung findet in einer der drei Fachrichtungen Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft statt, wobei eine gemeinsame Eingangsphase in Betracht kommt. Dauer und Ausbildungsniveau sollen gleichwertig sein. Der Zugang zu den Fachrichtungen Justiz und Verwaltung soll sich am Bedarf orientieren. Hinsichtlich der Anwaltsausbildung wird eine staatliche Mitfinanzierung vorgeschlagen. In allen Fachrichtungen sind staatliche Abschlußprüfungen vorgesehen, die an den Berufssparten ausgerichtet sind, aber gleichwertig sein sollen. Das Bestehen der Staatsprüfung eröffnet nur den Zugang zur jeweiligen Berufssparte. Erleichterter Nacherwerb durch bloße Zusatzprüfung ohne Zusatzausbildung soll möglich bleiben.

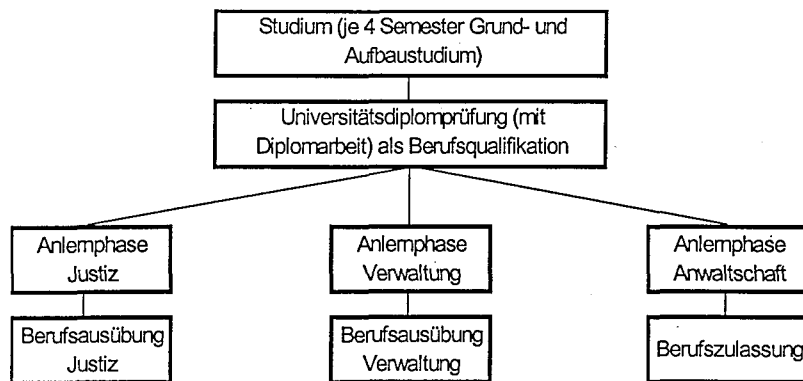
Fundstellen: Rundschreiben an alle Landesjustizverwaltungen vom 11.11.1996; Hoffmann-Riem, Willand, JuS 1997, 208 ff., 497 ff.; 1998, 106 ff.



Der Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 3 („V“); er enthält Differenzierungen zwischen der praktischen Ausbildung für den Staatsdienst und der Anwaltsausbildung.

Das juristische Studium soll weniger Fachwissen und mehr die Vermittlung von Methodik zum Gegenstand haben. Eingangs- oder Zwischenprüfungen sind nicht vorgesehen. Das Studium wird mit einer Universitäts-Diplomprüfung abgeschlossen. Die praktische Ausbildung findet für den staatlichen Bereich im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Fachrichtungen Justiz und Verwaltung statt. Sie dauert zwei Jahre und endet mit einer Staatsprüfung. Der Zugang hierzu wird nach Maßgabe des voraussichtlichen Bedarfs beschränkt. Die Anwaltsausbildung dauert demgegenüber drei Jahre und vollzieht sich in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Ausbildungsanwalt, der auch die Ausbildungsvergütung zahlt. Der Zugang ist abhängig vom Erhalt eines Ausbildungsplatzes. Die abschließende Prüfung soll durch die Rechtsanwaltskammern abgenommen werden und überwiegend aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. Die Berufsqualifikation ist auf die jeweilige Fachrichtung bezogen. Ein Wechsel der Berufssparte soll spätestens nach zehnjähriger Berufstätigkeit nur aufgrund einer mündlichen Prüfung möglich sein.

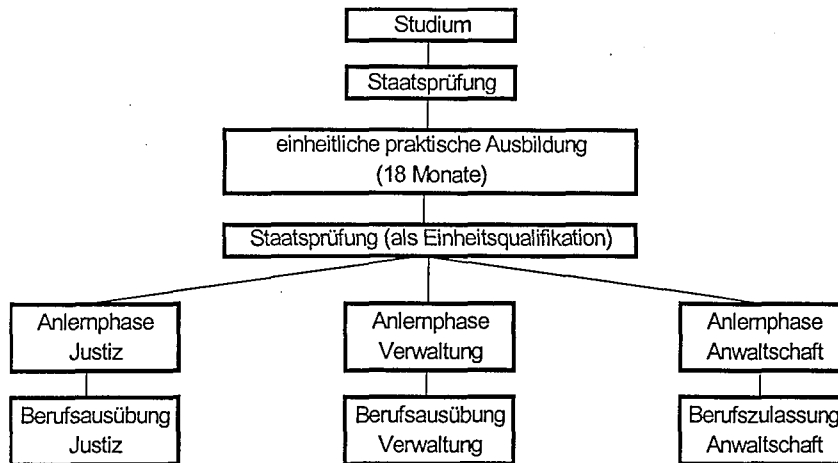
Fundstellen: Rundschreiben an alle Landesjustizverwaltungen vom 19.1.1998; Vorschlag im Ausschuß



Der Vorschlag entspricht weitgehend dem Grundmodell 2 (Assessoren-Modell).

Das juristische Studium soll in je vier Semester Grund- und Aufbaustudium gegliedert werden. Nach dem vornehmlich auf Grundlagenfächer und methodische Fähigkeiten ausgerichteten Grundstudium ist eine Zwischenprüfung vorgesehen, die auch durch Ansammeln von Leistungspunkten abgelegt werden kann. In das Studium sollen insgesamt verstärkt praktische Problemstellungen einbezogen werden. Das Studium wird mit einer Universitätsdiplomprüfung mit Diplomarbeit abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung soll anstelle der bisherigen Befähigung zum Richteramt grundsätzlich den Zugang zu jedem juristischen Beruf eröffnen. Für den Bereich der Justiz und Verwaltung ist eine Berufsanlernzeit von dreieinhalb Jahren vorgesehen. Der Zugang hierzu ist bedarfsorientiert. Die weitere Anwaltsausbildung bis zur Berufszulassung soll den Anwaltskammern überlassen werden. Die Zulassung zum Anwaltsberuf soll zur Qualitätssicherung und Einheitlichkeit von der Erfüllung weiterer bundesrechtlich geregelter Vorgaben abhängig sein. Weitere Prüfungen sind nicht vorgesehen. Ein Wechsel zwischen den Berufssparten soll über eine abgekürzte Anlernphase möglich bleiben.

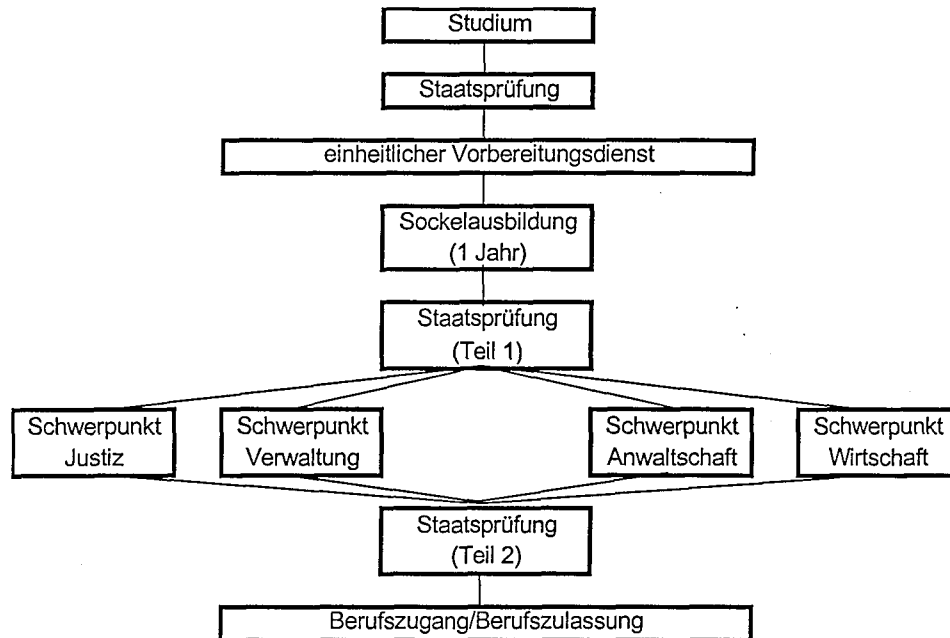
Fundstellen: Rundschreiben an alle Landesjustizverwaltungen vom 23.09.1997; Vorschlag im Ausschuß



Der Vorschlag entspricht weitgehend dem Grundmodell 6 (verkürzte Einheitsausbildung mit Anlernphase).

Das juristische Studium, für welches frühzeitige Steuerungsmechanismen in Form von Eingangs- oder Zwischenprüfungen vorgeschlagen werden, soll mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen werden. Im Anschluß hieran soll ein einheitlicher staatlicher, aber auf achtzehn Monate verkürzter Vorbereitungsdienst mit festen Ausbildungsstationen von je sechs Monaten in Justiz, Verwaltung und Rechtsberatung durchgeführt werden, in dem die Auszubildenden sich wie bisher im Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden. Hierauf folgt die zweite juristische Staatsprüfung. Das Bestehen dieser Prüfung soll grundsätzlich den Zugang zu jedem juristischen Beruf eröffnen. Für die Bereiche Justiz und Verwaltung soll im Beruf eine Einarbeitungs- oder Probezeit (Gerichts- oder Verwaltungsassessorat) folgen. Der Zugang hierzu ist als Berufseingangsphase bedarfsorientiert. Die bisherigen Defizite in der Anwaltsausbildung sollen im Rahmen einer entsprechenden anwaltlichen Berufseingangsphase (Anwaltsassessorat) ausgeglichen werden, an deren Kosten der Staat nicht mehr beteiligt ist. Der Zugang zum Anwaltsassessorat hängt von einer entsprechenden Anstellung ab. Die Zulassung zum Anwaltsberuf soll nach der Assessorenzeit möglich sein. Weitere Prüfungen sind nicht vorgesehen.

Fundstellen: Caesar, DRiZ 1997, 145



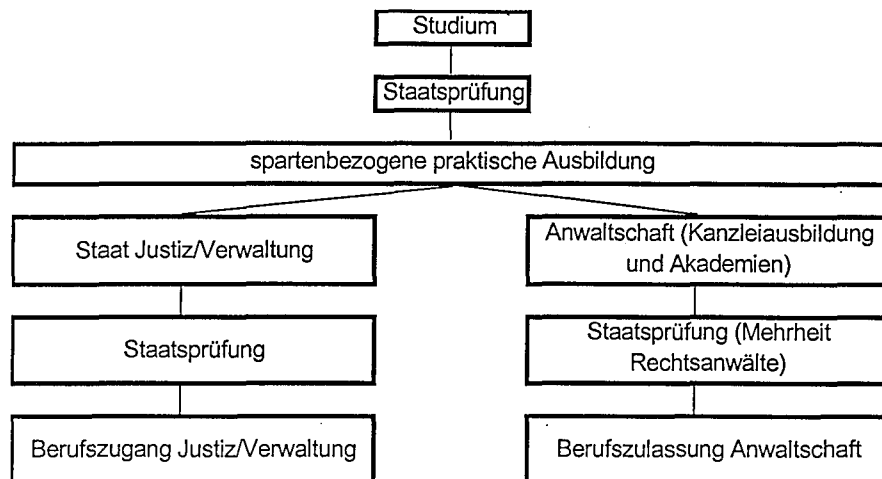
Der Vorschlag entspricht im wesentlichen dem Grundmodell 5 (herkömmliche Ausbildung), sieht jedoch eine Schwerpunktbildung nach Berufssparten vor.

Die Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung werden in einem zweijährigen einheitlichen staatlichen Vorbereitungsdienst - entweder im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis - ausgebildet. Die Ausbildung beginnt mit einer einjährigen gemeinsamen Sockelausbildung mit Stagen von sechs Monaten bei einem Zivilgericht und jeweils drei Monaten bei einer Staatsanwaltschaft und in der Verwaltung. Anschließend werden in einem ersten Teil der zweiten Staatsprüfung die Aufsichtsarbeiten in Pflichtfächern gefertigt. Im zweiten Ausbildungsabschnitt folgt eine Spezialisierung in den vier Fachrichtungen Justiz, Verwaltung, Rechtsanwaltschaft und Wirtschaft nach Wahl der Auszubildenden. Sie wird ebenfalls durch die Landesjustizverwaltungen als Ausbildungsträger, teilweise in Kooperation mit anderen Trägern (Anwaltschaft, Wirtschaft, Universitäten) durchgeführt. Hiernach folgt der zweite Teil der zweiten Staatsprüfung mit Wahlfachklausuren und mündlicher Prüfung. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird nicht bedarfsbezogen beschränkt, die Zulassung zu den einzelnen Fachrichtungen der Spezialisierungsphase ebenfalls nicht. Die Staatsprüfung verleiht die einheitliche Berufsqualifikation für alle juristischen Berufe.

Fundstellen: Vorschlag im Ausschuß

Anlage 5/9

Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein, Modell A

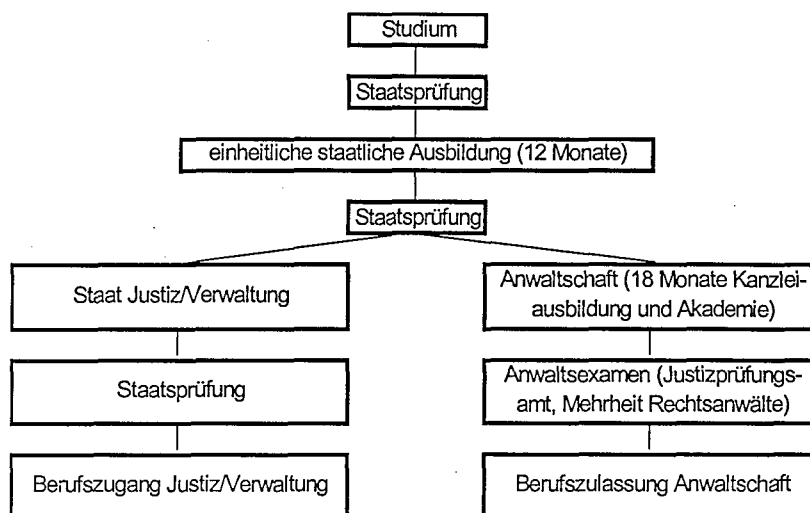


Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutsche Anwaltverein haben am 16. Dezember 1996 gemeinsame Thesen zur Juristenausbildung (vgl. oben Anlage 3/11) formuliert; das sich nach diesen Thesen ergebende Ausbildungsmodell ist hier - als „Modell A“ bezeichnet – dargestellt. Im Rahmen der Erörterungen mit einer Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses ist ein weiterer Vorschlag zur Diskussion gestellt worden, der nachfolgend (Anlage 5/10) als „Modell B“ mitgeteilt wird.

Der hier behandelte Vorschlag („Modell A“) liegt in der Nähe des Grundmodells 3 („V“). Den Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung soll die Befähigung zur Ausübung der einzelnen juristischen Berufe in gesonderten berufsspezifischen Ausbildungsgängen vermittelt werden. Zeitlicher und inhaltlicher Schwerpunkt der Anwaltsausbildung soll eine langfristige praktische Kanzleitätigkeit werden. Die praktische Ausbildung in den Kanzleien wird durch eine praktisch-theoretische Ausbildung an Anwaltsakademien ergänzt. Diese sollen als Körperschaften (Anstalten) des öffentlichen Rechts auf Länderebene eingerichtet werden. An den Anwaltsakademien sollen vorrangig anwaltliche Praktiker lehren. Die Ausbildung an den Akademien wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die entweder Abschlußprüfung ist oder deren Ergebnisse in die spätere Abschlußprüfung eingehen. Die geschlossen oder in Teilen abgenommene Abschlußprüfung ist Staatsexamen. Die Prüfungsausschüsse sind mehrheitlich mit Rechtsanwälten zu besetzen. Dabei ist auch für die Anwaltsausbildung vorgesehen, daß der Status der Anwärter öffentlich-rechtlich sein soll. Die Finanzierung des Ausbildungs- und Prüfungswesens soll Sache des Staates bleiben. Bei Wegfall der Referendarbezüge ist Chancengleichheit durch geeignete Maßnahmen („Meister-BAföG“) zu gewährleisten.

Fundstellen: Presseerklärung vom 16.12.1996, vgl. oben Anlage 3/11 und NJW 1997, 1055

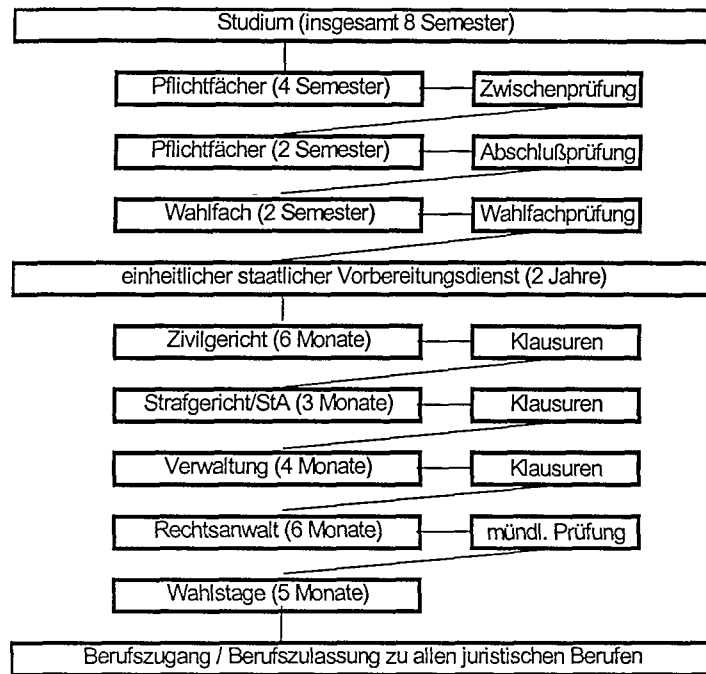
Anlage 5/10
Bundesrechtsanwaltskammer, Modell B



Die Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer haben am 9. Dezember 1997 gegenüber einer Arbeitsgruppe des Koordinierungsausschusses ein weiteres im Ausbildungsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitetes Modell vorgestellt (vgl. die Niederschrift Anlage 3/2). Dieses Ausbildungsmodell ist hier - als „Modell B“ bezeichnet – dargestellt. Hinsichtlich des in der gemeinsamen Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins vom 16.12.1996 vorgestellten Modells wird auf Anlage 5/9 verwiesen.

Der hier behandelte Vorschlag („Modell B“) liegt in der Nähe der Grundmodelle 4 („Y“) und 6. An das mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossene Rechtsstudium soll sich hiernach zunächst eine einheitliche staatliche Ausbildung von 12 Monaten mit Stagen bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltung und Anwaltschaft anschließen. Dieser Abschnitt wird staatlich finanziert; die Auszubildenden haben öffentlich-rechtlichen Status. Er endet mit einer Staatsprüfung. Hieran schließt sich ein berufsfeldbezogener Ausbildungsabschnitt von 18monatiger Dauer an. Für die angehenden Rechtsanwälte ist eine einjährige Praxis in einer Kanzlei, eine dreimonatige Wahlstage und eine dreimonatige praktisch-theoretische Ausbildung an einer Akademie vorgesehen. In dieser Phase soll durch die Ausbilder eine Vergütung nach dem Berufsbildungsgesetz gezahlt werden. Der Zugang ist vom Erhalt eines Ausbildungsplatzes abhängig; es wird damit gerechnet, daß insoweit bundesweit jährlich etwa 2.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen könnten. Die Akademieausbildung soll durch staatliche Alimentation oder im Wege der Eigenfinanzierung der Auszubildenden bestritten werden. Am Ende steht ein Anwaltsexamen, das von den Landesjustizprüfungsämtern unter mehrheitlicher Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft abgenommen wird.

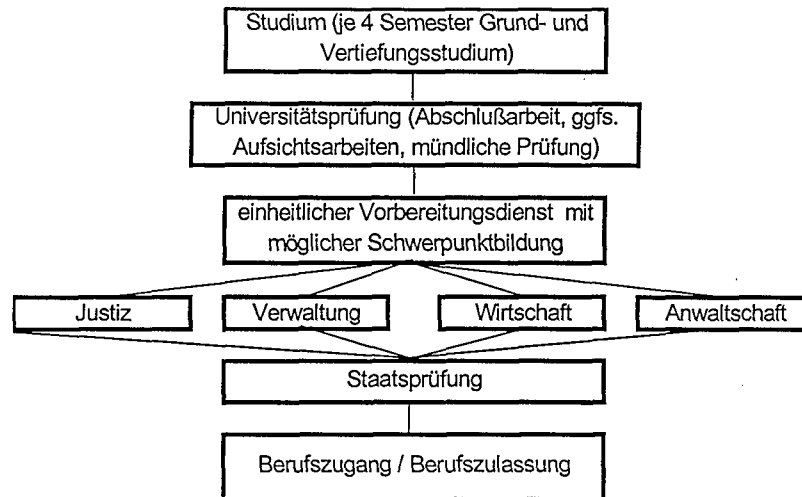
Fundstellen: Niederschrift vom 9.12.1997, vgl. oben Anlage 3/2



Dieser Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 5 (herkömmliche Einheitsausbildung), sieht jedoch abgeschichtete Prüfungen und anzurechnende Ausbildungsleistungen vor.

Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlfachstudium. Es ist auf eine Höchstdauer von acht Semestern begrenzt. Nach vier Semestern findet eine Zwischenprüfung, nach sechs Semestern die Abschlußprüfung, nach acht Semestern die Wahlfachprüfung statt. Die Prüfungen sollen langfristig als Universitätsprüfungen ausgestaltet werden. Die Prüfungsnote soll sich aus den Ergebnissen der drei Teilprüfungen zusammensetzen. Der Vorbereitungsdienst soll im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als einheitliche Ausbildung durchgeführt werden. Nach jeder Stage werden Examensklausuren geschrieben, am Ende der Anwaltsstation findet eine mündliche Prüfung durch das Justizprüfungsamt mit Anwältinnen und Anwälten statt. Die Examensnote wird aus den Ergebnissen der Einzelleistungen unter Berücksichtigung der Beurteilungen aus den Stationen und den Arbeitsgemeinschaften gebildet.

Fundstellen: Thesenpapier des Deutschen Juristinnenbundes vom September 1997, vgl. auch oben Anlage 3/12

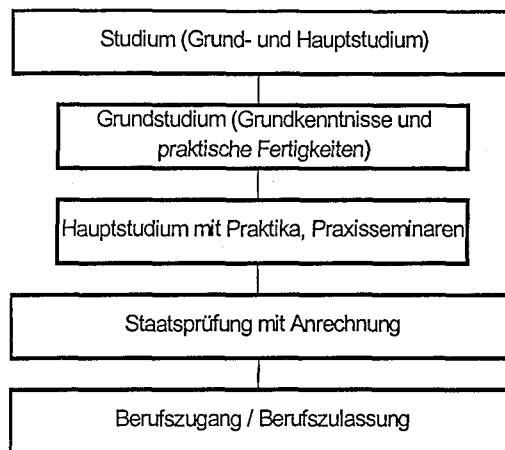


Der Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 5 (herkömmliche Ausbildung); er sieht jedoch an Stelle der ersten Staatsprüfung eine Universitätsprüfung vor.

Das juristische Studium soll in je vier Semester Grund- und Vertiefungsstudium gegliedert werden. Dabei soll das Gewicht auf die wissenschaftliche Grundlegung unter gleichzeitiger Stoffbegrenzung gelegt werden. Ferner ist die frühzeitige Einbeziehung von Praktikern in die universitäre Lehre, vor allem im Rahmen des Vertiefungsstudiums, vorgesehen. Das Studium wird mit einer Abschlußarbeit mit längerem Bearbeitungszeitraum beendet. In das Ergebnis der abschließenden Universitätsprüfung soll die Note der Abschlußarbeit zu einem substantiellen Anteil einfließen. Die praktische Ausbildung findet in einem einheitlichen staatlichen Vorbereitungsdienst statt, wobei eine Schwerpunktbildung in den vier Fachrichtungen Justiz, Verwaltung, Wirtschaft und Rechtsanwaltschaft möglich sein soll. Das Bestehen der Staatsprüfung eröffnet den Zugang zu allen juristischen Berufen. Eine Abschichtung von Prüfungsleistungen soll möglich sein.

Fundstellen: Rahmenmodell für eine künftige Juristenausbildung, beschlossen im Juli 1997;
s. ferner die Niederschriften Anlage 3/6 und 3/7

Anlage 5/13
Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen

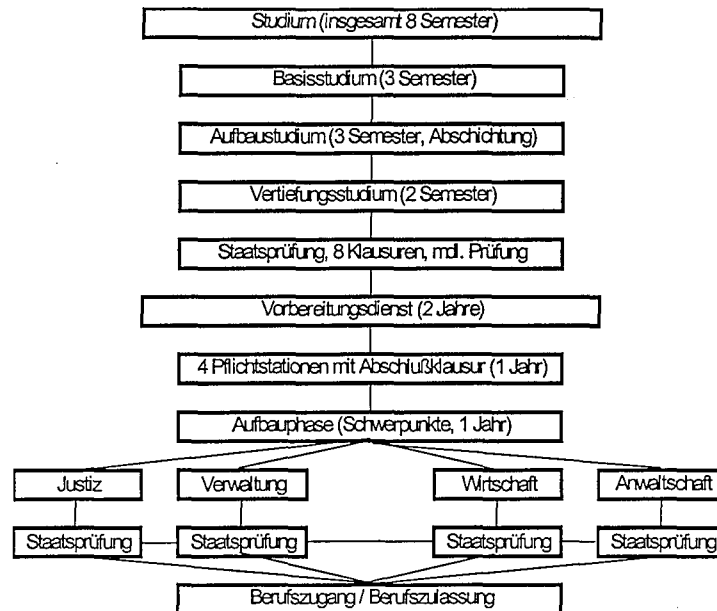


Der Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 1 (nur Studium). Es handelt sich dabei um die vom Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen als langfristige Perspektive bezeichneten Vorstellungen. Der Arbeitskreis hat ferner in den Anhörungen vor dem Ausschuß und einer Arbeitsgruppe Vorschläge für Modifizierungen innerhalb des gegenwärtigen Ausbildungssystems unterbreitet; insoweit wird auf die Niederschriften Anlage 3/6 und 3/7 Bezug genommen.

Die juristische Ausbildung soll langfristig allein von den Universitäten übernommen, das Studium in Grund- und Hauptstudium gegliedert werden. Im Grundstudium sollen die für alle verbindlichen theoretischen Grundkenntnisse und praktischen Fertigkeiten vermittelt werden, während im Hauptstudium Raum für die Vertiefung besonderer Interessen, sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Art der späteren beruflichen Tätigkeit, verbleiben soll. Praxisseminare, Praktika und Lehraufträge an Praktiker sollen im Studium eingebunden werden, um insbesondere Gebiete wie Gesetzgebungslehre, Vertragsgestaltung, Streitschlichtung oder Strafverteidigungsstrategie mit theoretischen Ausbildungsinhalten zu verknüpfen. Eine Zwischenprüfung ist nicht vorgesehen. Hingegen sollen während des Studiums erworbene Leistungen auf das Staatsexamen angerechnet werden. Im Anschluß an diese Prüfung soll freier Zugang zu allen juristischen Berufen bestehen.

Fundstellen: Stellungnahme des BAKJ, beschlossen im Februar 1997; s. ferner die Niederschriften Anlage 3/6 und 3/7

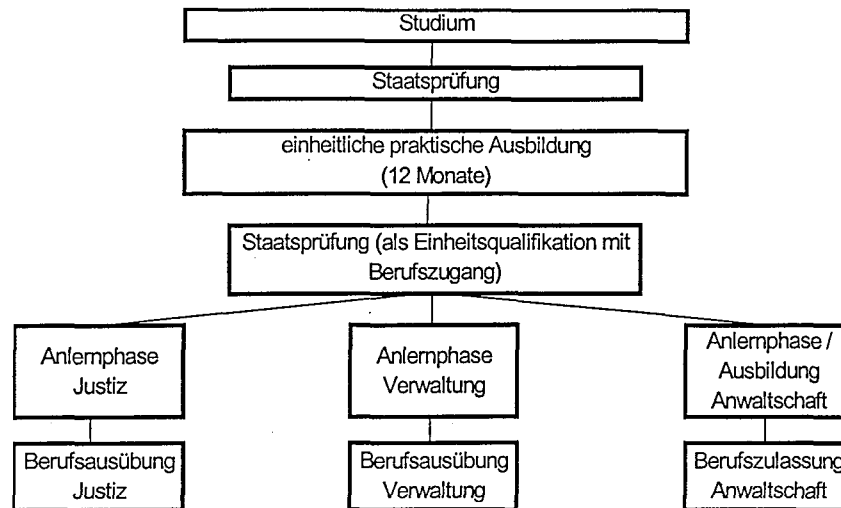
Ring Christlich-Demokratischer Studenten



Dieser Vorschlag liegt in der Nähe des Grundmodells 4 („Y“).

Das Studium gliedert sich in Basis-, Aufbau- und Vertiefungsstudium. Im Basisstudium von 3 Semestern werden 12 Vorlesungsabschlußklausuren und eine Hausarbeit gefertigt; diese Leistungen gelten als Zwischenprüfung. Im Aufbaustudium von weiteren 3 Semestern sind in drei Fächern Abschichtungsklausuren zu fertigen, deren Ergebnis ebenso wie zwei Hausarbeiten und eine Seminararbeit zu insgesamt 30 % in die Prüfungsnote der ersten Staatsprüfung einfließen soll. Das Vertiefungsstudium von 2 Semestern soll im wesentlichen der Wiederholung dienen. Die Staatsprüfung besteht aus 8 Klausuren und einer mündlichen Prüfung, die zu 40 % bzw. 30 % in die Abschlußnote eingehen. Der Vorbereitungsdienst soll im Beamtenverhältnis zunächst als einheitliche Ausbildung durchgeführt werden. Im gemeinsamen ersten Abschnitt von 12 Monaten wird nach jeder Stage eine Examensklausur geschrieben. Danach soll sich die Ausbildung in vier Fachgebiete verzweigen. In die Anwaltsausbildung wird nur aufgenommen, wer einen Ausbildungsplatz findet, wobei der Staat mit der Anwaltschaft eine bestimmte Anzahl von Ausbildungsplätzen vereinbaren und sich an den Kosten beteiligen soll. Wer keinen Ausbildungsplatz findet, hat einen subsidiären Anspruch auf Ausbildung im staatlichen Bereich. Die zweite Staatsprüfung besteht aus weiteren 4 Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Ob sie zu einer einheitlichen Berufsqualifikation führen soll, ist offen gelassen.

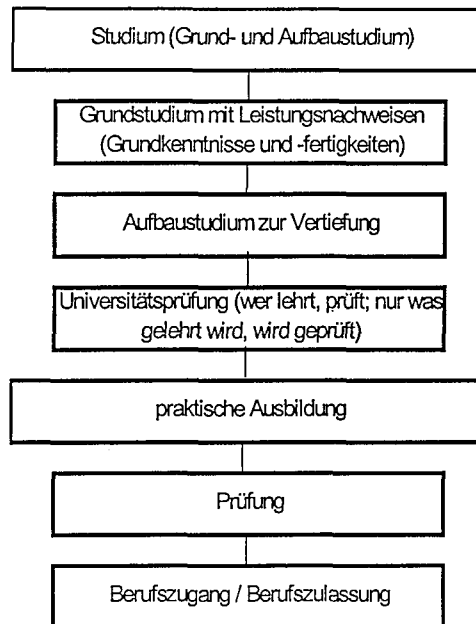
Fundstellen: Beschluß des Bundesausschusses des RCDS vom 3. Oktober 1997; Presseinformation vom 20.10.1997



Der Vorschlag entspricht weitgehend dem Grundmodell 6 (verkürzte Einheitsausbildung mit Anlernphase).

Das juristische Studium, bei dem die Beherrschung der unabdingbaren Methoden und Grundkenntnisse im Vordergrund stehen soll, wird mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Dem soll ein einheitlicher staatlicher Ausbildungsabschnitt in der Praxis folgen, der sich in eine sechsmonatige Stage bei einem Zivilgericht und eine gleich lange weitere Stage bei einer vom Teilnehmer zu wählenden Ausbildungsstelle gliedert. Die Ausbildung soll von Theorie begleitet werden und dazu dienen, die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Würdigung streitiger Sachverhalte zu erlernen. Sie soll ebenfalls mit einer Staatsprüfung abschließen. Status und Bezahlung der Auszubildenden sollen der inhaltlichen Nähe zum Studium Rechnung tragen. Der Abschluß soll grundsätzlich den Zugang zu jedem juristischen Beruf eröffnen. Für die Bereiche Justiz und Verwaltung soll im Beruf eine Assistenz- oder Probezeit folgen; der Zugang hierzu ist als Berufseingangsphase bedarfsorientiert. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft soll vom erfolgreichen Abschluß einer anschließenden besonderen von der Anwaltschaft verantworteten Ausbildung abhängen.

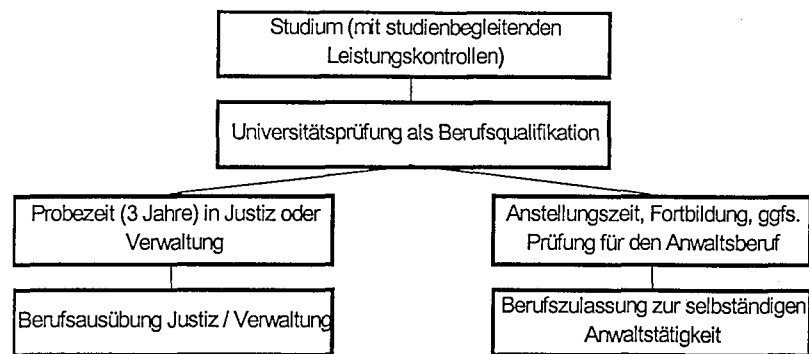
Fundstellen: Bilda, DRiZ 1996, 433



Böckenförde hat in seinen verschiedenen Beiträgen zur Reform der Juristenausbildung kein vollständiges, auch die praktische Ausbildungsphase einschließendes, Modell vorgelegt. Die eingehenden Überlegungen zum Rechtsstudium und die breite Resonanz, welche sie gefunden haben, geben Veranlassung, auch diesen Vorschlag in die Einzeldarstellung aufzunehmen. Auf die Überlegungen ist darüber hinaus in Kapitel 7 eingegangen.

Der Vorschlag geht von der traditionellen Zweiteilung der juristischen Ausbildung aus. Für das Universitätsstudium sieht er eine Gliederung in Grund- und Aufbaustudium vor. Im Grundstudium von 4 oder 5 Semestern sollen die nötigen Grundkenntnisse und Fertigkeiten juristischen Arbeitens vermittelt werden. Die Lehrveranstaltungen sollen mit Leistungsnachweisen abgeschlossen werden, die der Feststellung dienen, welche Studierenden für das Rechtsstudium geeignet sind. Im Aufbaustudium soll der Stoff in Vorlesungen, Übungen und Seminaren vertieft werden. In allen Studienabschnitten soll eine einschneidende Stoffbegrenzung vorgenommen werden. Die Abschlussprüfung soll nach dem Grundsatz „wer lehrt, prüft; nur was gelehrt wird, wird geprüft“ durch die Universität abgenommen werden.

Fundstellen: JZ 1997, 318; FAZ v. 29.10.1996; s. ferner die von Böckenförde initiierten Thesen „Die Erneuerung tut not“, FAZ v. 24.10.1997 und NJW 1997, 2935



Der Vorschlag liegt in der Nähe der Grundmodelle 1 (nur Studium) und 2 (Assessoren-Modell).

Die Lernziele für das juristische Studium sollen wesentlich von den Universitäten festgelegt und durch studienbegleitende Leistungskontrollen geprüft werden. Das Studium wird mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung soll anstelle der bisherigen Befähigung zum Richteramt grundsätzlich den Zugang zu jedem juristischen Beruf eröffnen. Für Berufsanfänger ist eine dreijährige Probezeit als Einarbeitungszeit vorgesehen. Hinsichtlich des Anwaltsberufs wird vorgeschlagen, als Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung eine mehrjährige Tätigkeit als Angestellter in einer größeren Kanzlei, den Besuch von Fortbildungskursen oder eine zusätzliche Prüfung vorzusehen.

Fundstellen: DUZ 1997, 10; KJ 1997, 133; Vortrag auf dem Rechtspolitischen Kongreß der Friedrich-Ebert-Stiftung am 20. April 1997 in Mainz

Anlagen zu Kapitel 7

Zur näheren Erläuterung der im Textteil behandelten Fragen der Einführung einer Zwischenprüfung sowie der Auswirkungen verschiedener Maßnahmen auf den Curricular-Normwert sind nachstehend folgende Anlagen aufgenommen:

Anlage 7/1: Modell einer studienbegleitenden Zwischenprüfung

Anlage 7/2: Beeinflußbarkeit des Curricular-Normwertes

Modell einer studienbegleitenden Zwischenprüfung

Die mit der Einführung einer Zwischenprüfung zusammenhängenden Fragen sind im Textteil dieses Berichts (Kapitel 7, Abschnitt III.3) behandelt. Als ein Beispiel, wie im Fach Rechtswissenschaft studienbegleitende Leistungskontrollen in eine Zwischenprüfung übergeleitet werden könnten, sind im folgenden die „Informationen zu den Abschlußtests“ der Universität zu Köln (Stand: März 1997) wiedergegeben. Ähnliche Regelungen finden sich an vielen anderen Universitäten, vielfach auch bereits in Verbindung mit der Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten zu einzelnen Leistungsnachweisen.

„Inhalt

1. Im Bereich des Zivilrechts werden acht Abschlußtests angeboten, wovon mindestens vier bestanden sein müssen. Angeboten werden Abschlußtests in folgenden Grundkursen: Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II, Sachenrecht, Arbeitsrecht, Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Zivilprozeßrecht.
2. Im Strafrecht werden vier Abschlußtests angeboten, davon sind mindestens zwei zu bestehen. Angeboten werden Abschlußtests in folgenden Grundkursen: Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil I, Strafrecht Besonderer Teil II, Strafprozeßrecht.
3. Im Öffentlichen Recht werden sieben Abschlußtests angeboten, davon sind mindestens drei zu bestehen. Angeboten werden Abschlußtests in folgenden Grundkursen: Staatsrecht I, Europarecht, Verfassungsprozeßrecht, Staatsrecht II, Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht, Besonderes Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozeßrecht.
4. Unabhängig von den jeweiligen Abschlußtests ist das Erfordernis, eine einzige Hausarbeit aus einem der drei großen Gebiete mit Erfolg zu bearbeiten.

Zugang

1. Die Teilnahme an einem Abschlußtest setzt voraus, daß der Studierende in Köln im Fach Rechtswissenschaft ordnungsgemäß eingeschrieben ist (oder daß der Test Teil seiner Ausbildung im Magisterstudium oder im Nebenfach ist).

2. Der Zugang zu den Abschlußtests, die nach § 9 des Studienplans für das 1. Fachsemester empfohlen werden (Grundkurs Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil, Grundkurs Schuldrecht I, Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil), steht nur Studierenden offen, die sich im ersten oder zweiten Fachsemester befinden.
3. Alle übrigen Abschlußtests können von jedem Studierenden grundsätzlich in jedem beliebigen Fachsemester abgelegt werden. Der Zugang zu den Abschlußtests ist nicht auf bestimmte Fachsemester beschränkt. Die Abschlußtests in den einzelnen Fachgebieten müssen aber in thematisch unterschiedlichen Lehrveranstaltungen erworben werden (§ 11 Abs. 3 Studienordnung).
4. Die Teilnahme an Abschlußtests kann in jedem Semester wiederholt werden. Allerdings wird in einem Grundkurs pro Semester immer nur ein Abschlußtest angeboten. Einen zweiten Versuch innerhalb eines Grundkurses (etwa wegen Krankheit oder Nichtbestehen des ersten Versuchs) gibt es nicht.
5. Es können in einem Fachsemester auch mehrere Abschlußtests abgelegt werden.
6. Die Teilnahme an Abschlußtests über die erforderliche Mindestzahl hinaus ist freigestellt. Es ist zulässig, an allen Abschlußtests teilzunehmen. Dieses Vorgehen wird von der Fakultät ausdrücklich empfohlen (§ 11 Abs. 3 Studienordnung).
7. Der Studierende sollte den jeweiligen Grundkurs, in dem der Abschlußtest angeboten wird, kontinuierlich besucht haben. Dies ist aber nicht förmliche Voraussetzung einer Teilnahme.

Formalien

1. Anmeldung: Zu Beginn des Semesters wird in jeder betroffenen Lehrveranstaltung eine Anmeldung zum Abschlußtest durchgeführt. Eine solche Anmeldung muß an mindestens zwei verschiedenen Semestertagen möglich sein. Den genauen Zeitpunkt gibt der jeweilige Dozent bekannt. Das konkrete Verfahren der Anmeldung ist dem Dozenten freigestellt.
2. Zeitpunkt: Abschlußtests werden grundsätzlich nur gegen oder am Ende der Lehrveranstaltung einmalig durchgeführt. Nach Auffassung der Fakultät soll der Abschlußtest möglichst an einem Freitag oder Samstag der vorletzten oder letzten Woche der Vorlesungszeit stattfinden. Zulässig ist es aber auch, den Abschlußtest im Rahmen der normalen planmäßigen Vorlesungszeiten schreiben zu lassen.

3. Ankündigung: Abschlußtests werden grundsätzlich in allen in § 9 Studienplan mit „A“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen angeboten. Sie werden darüber hinaus in den „Juristischen Lehrveranstaltungen“ des jeweiligen Semesters und durch den konkreten Dozenten angekündigt.
4. Ort und Zeit: Der zeitliche Umfang des Abschlußtests wird von jedem Dozenten selbst bestimmt. Empfohlen wird von der Fakultät eine Doppelvorlesungsstunde (90 Minuten). Auch der Ort des Abschlußtests wird vom einzelnen Dozenten bestimmt. Er reserviert den erforderlichen Hörsaal und teilt Zeit und Ort seiner Reservierung dem Dekanat mit.
5. Korrektur: Abschlußtests sollen vom Dozenten und seinen Mitarbeitern am Lehrstuhl korrigiert werden, sofern die Zahl der zu korrigierenden Arbeiten ca. 50 Stück pro vollbeschäftigtem Mitarbeiter nicht übersteigt. In den Veranstaltungen, die von Tutorien begleitet sind, können außerdem die Tutoren in begrenztem Umfang ohne besondere Vergütung zu Korrekturarbeiten herangezogen werden. Darüber hinaus sind Korrekturassistenten anzustellen. Die Vergütung für externe Korrekturassistenten beträgt DM 8,- pro Abschlußtest.
6. Benotung: Abschlußtests werden in jedem Fall als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Darüber hinaus empfiehlt die Fakultät allen Dozenten, im Regelfall auch eine Benotung vorzunehmen.
7. Zeugnisse: Eigenständige Zeugnisse über Abschlußtests werden grundsätzlich nicht ausgestellt. Über Ausnahmen für Sonderfälle (Magisterstudenten, Stipendianwärter) entscheidet der einzelne Dozent. Erfolgreich absolvierte Abschlußtests werden durch einen Stempel auf einem besonderen dafür vorgesehenen Formular bestätigt. Dieses Formular erhält jeder Studierende bei Studienbeginn vom Dekanat ausgehändigt. Der Ort der Vergabe des Stempels ist ausschließlich der jeweilige Lehrstuhl. Es ist darauf zu achten, daß im jeweils abzustempelnden Feld die Spalten „Dozent“ und „Semester“ ausgefüllt sind. Eine Auslage von korrigierten Klausuren im Hauptseminar sollte vermieden werden.
8. Remonstration: Gegen die Bewertung eines Abschlußtests muß die Möglichkeit zu einer Remonstration eingeräumt werden. Für eine solche Remonstration kann die Schriftform vorgesehen werden. Sie muß mindestens bis zu einer Woche nach Ausgabe der korrigierten Arbeiten möglich sein."

Beeinflußbarkeit des Curricular-Normwertes

Die Zahl der an einer Universität zuzulassenden Studenten berechnet sich bei Kapazitätsengpässen aus dem Quotienten zwischen verfügbaren Deputatstunden der Hochschullehrer und dem Curricular-Normwert (CN-Wert). Dieser Wert gibt die Gesamtzahl der von einem Studenten im Laufe seines Studiums nachgefragten Deputatstunden der Hochschullehrer wieder. Dabei geht das Interesse der Hochschulen, die ihrer Überlastung vorbeugen wollen, dahin, möglichst wenige der im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen als Pflichtveranstaltungen zu deklarieren, damit diese bei der Ermittlung der vorhandenen Deputatstunden nicht gewertet werden. Entsprechend sind die Hochschulen auch an möglichst hohen CN-Werten interessiert, während die Bildungsministerien für geringere CN-Werte plädieren, um eine möglichst große Zahl von Studienplätzen bereitstellen zu können.

Für den CN-Wert ist je Lehrveranstaltungsart die Zahl der während des Studiums nachgefragten Semesterwochenstunden mit einem Anrechnungsfaktor (max. 1,0) zu multiplizieren und anschließend durch die für diese Lehrveranstaltungsart vorgesehene Teilnehmerzahl zu dividieren. Aus den so für alle Lehrveranstaltungsarten ermittelten Quotienten ist die Summe zu bilden. Der Anrechnungsfaktor gibt das Maß an, mit dem die Lehrveranstaltung dem Lehrenden angesichts der aufzuwendenden Vor- und Nachbereitungszeit auf sein Lehrdeputat angerechnet wird. Die Zahl der Semesterwochenstunden wird aus dem Durchschnitt der für den Studiengang bundesweit vorliegenden Studienpläne ermittelt, die Anrechnungsfaktoren und Teilnehmerzahlen je Lehrveranstaltung werden der ersten und zweiten Kapazitätsverordnung aus den Jahren 1975 und 1977 entnommen. Die Ermittlung des CN-Wertes stellt jedoch nicht ein reines Rechenwerk dar; vielmehr wird die ermittelte Summe noch gewertet, wobei etwa die Überlegung einfließen kann, daß der CN-Wert von der ermittelten Summe nach unten abweichen kann, weil ein Großteil der Studenten im Hauptstudium den Besuch zahlreicher Lehrveranstaltungen zugunsten der Inanspruchnahme außeruniversitärer Repetitorien einstellt. Die Festsetzung des CN-Wertes nach der derzeit geltenden vierten Kapazitätsverordnung ist daher Normsetzung.

Die Kapazitätsverordnungen sehen als Anrechnungsfaktor für Vorlesung, Übung und Seminar jeweils 1,0, für Arbeitsgemeinschaften 0,5 vor. Die Teilnehmerzahl je Lehrveranstaltungsart wird für Vorlesungen als nach oben offen (bei heutigen Berechnungen meist mit 200 angesetzt), für Übungen mit 90 bzw. 60, für Seminare mit 60 bzw. 15 und für Arbeitsgemein-

schaften mit 30 angegeben. Zum Vergleich: Die Teilnehmerzahlen für Fachhochschulen lauten für Vorlesungen bzw. Unterricht 60 bzw. 35, für Übungen 20 und für Seminare 15 (jeweils mit Anrechnungsfaktor 1,0); dies führt, verbunden mit der bei Fachhochschulen deutlich höheren Semesterwochenstundenzahl, dazu, daß etwa der Studiengang Wirtschaftsjurist an der Fachhochschule Nordost-Niedersachsen einen CN-Wert von 6,5 aufweist, was unter Berücksichtigung der höheren Deputatverpflichtung von Fachhochschullehrern einerseits und des an Fachhochschulen fehlenden akademischen Mittelbaus andererseits im Ergebnis bedeutet, daß dort lediglich etwa die Hälfte der Zahlen für einen entsprechenden Universitätsstudiengang in Rechtswissenschaft zugelassen werden können.

Bis 1985 betrug der CN-Wert für den Studiengang Rechtswissenschaft 1,5; die Hochschulrektorenkonferenz hatte einen CN-Wert von 2,5 vorgeschlagen. Ab 1986 wurde der Wert auf 1,7 erhöht, wobei die Erhöhung von jeweils 0,1 mit notwendigen zusätzlichen Übungen für die (damals) neu eingeführten studienbegleitenden Leistungskontrollen und für die universitäre Vor- und Nachbereitung für die neu eingeführten studienbegleitenden Praktika begründet wurde. Im Anschluß an die Abschaffung der Verpflichtung zu studienbegleitenden Leistungskontrollen Ende 1992 hat der zuständige Verwaltungsausschuß der ZVS, in dem die Länder durch ihre Hochschulministerien vertreten sind, keine Reduzierung des CN-Wertes vorgenommen, da der Wert von 1,7 dem derzeitigen Jura-Studium als angemessen erachtet wurde. Von dieser Wertung wird für zukünftige Änderungsvorschläge auszugehen sein.

Wie die erfolglose Bitte der Justizminister aus dem Jahre 1996 an ihre Kollegen der Bildungsressorts um Überprüfung und Erhöhung des CN-Wertes für das Fach Rechtswissenschaft zeigt, werden zukünftige Änderungen des CN-Wertes nur bei einer Änderung der obligatorischen Anforderungen an den Studienverlauf erreicht werden können. Von den derzeit diskutierten Maßnahmen könnten sich die folgenden auswirken:

Die in der Umfrageauswertung „Das Studium der Rechtswissenschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft zur Behebung der von den Studenten beklagten Mißstände vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern im wesentlichen eine Verbesserung der Betreuungsrelation, also in verstärktem Maße eine Umwidmung von Vorlesungen in Übungen, Seminare oder Arbeitsgemeinschaften, was sich erhöhend auf den CN-Wert auswirkt.

Eine Stoffreduzierung und die damit verbundene Reduzierung der obligatorischen Lehrveranstaltungen wird den CN-Wert sinken lassen. Die Einführung mehr praxisbezogener Lehrveranstaltungen, die sich oftmals nur mit kleineren Gruppengrößen durchführen lassen (z.B. Erarbeitung rechtsgestaltender Problemstellungen, Übung von Schlichtungsgesprächen, Moot courts), wird den CN-Wert erhöhen. Eine Verbreiterung der Wahlfächer wird, sofern die Belegung eines Wahlfaches Pflicht bleibt, den CN-Wert ebenfalls steigen lassen. Die Integration außerjuristischer Bezüge wird ohne Auswirkung auf den CN-Wert bleiben, soweit die Nachfrage - wie dies überwiegend der Fall sein wird - Lehrveranstaltungen betreffen wird, die in anderen Fachbereichen als dem rechtswissenschaftlichen angesiedelt sind. Eine Zwischenprüfung als solche wird sich nicht erhöhend auf den CN-Wert auswirken, wohl aber die ggf. durch ihre Einrichtung notwendig werdenden zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung. Eine Streichung der Prüfervergütung für Hochschullehrer hinsichtlich ihrer Beteiligung bei der Abnahme des ersten Staatsexamens wird ein Argument dafür sein, ihre Prüfertätigkeit in Zukunft in den CN-Wert erhöhend einfließen zu lassen, wie es derzeit bereits beim Lehramtsstaatsexamen der Fall ist (dort mit 0,05). Bei einer Ersetzung des Staatsexamens durch einen Hochschulabschluß würde dieser Wert voraussichtlich auf 0,1 steigen, wie dies derzeit bei den Diplomstudiengängen in den Geisteswissenschaften der Fall ist. Die Einrichtung eigenständiger Hochschulabschlüsse (neben dem Staatsexamen bzw. als Ergänzungs- und Zusatzstudien) hat zur Folge, daß für diese Studieneinrichtungen eigene CN-Werte zu ermitteln sind, die über dem des Staatsexamensstudiengangs liegen können; dies hängt von der näheren Ausgestaltung der Studiengänge ab.

Anlagen zu Kapitel 8

Die nachfolgenden Tabellen ergeben die möglichen Einsparungen bei den Personalkosten der Rechtsreferendare. Es sind vier Tabellen erstellt. In allen Übersichten wird als Grundannahme davon ausgegangen, daß bundesweit ca. 24.000 Rechtsreferendare jährlich Anwärterbezüge erhalten.

Die Summen beziehen sich auf den bundesweit jährlich anfallenden Aufwand.

Die Anlagen 8/2 und 8/4 lassen auch die den Anwärtern jeweils verbleibenden Nettobeträge ersehen.

- Anlage 8/1: Die erste Übersicht enthält Einsparmöglichkeiten durch Streichung von Sonderzuwendungen im weiteren Sinne (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Verheiratetenzuschlag, Alterszuschlag), und zwar sowohl im Beamtenverhältnis wie bei Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.
- Anlage 8/2: Die zweite Übersicht stellt die zusätzlichen Einsparmöglichkeiten bei einer linearen Reduzierung der Anwärtergehälter im Beamtenverhältnis dar.
- Anlage 8/3: Die dritte Übersicht enthält die Einsparmöglichkeiten im Falle der Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, und zwar zusätzlich zu den in Anlage 8/1 aufgeführten Möglichkeiten sowie zunächst ohne Reduzierung des Bruttogrundbetrages.
- Anlage 8/4: Die vierte Tabelle schließlich ergibt die zusätzlichen Einsparpotentiale (zusätzlich zu Anlagen 8/1 und 8/3) bei Reduzierung des Unterhaltsbeitrages im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis; sie weist in Spalte 9 die Summe der möglichen Einsparungen aus Anlagen 8/3 und 8/4 aus.

Anlage 8/1

**Mögliche Einsparungen bei den Sonderzuwendungen
(im Beamtenverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)**

1	2 Ausgangs- betrag	3 Neuer Betrag	4 Ersparnis	5 Bezugsgröße	6 Referen- dare	7 Monate	8 Zwischensumme	9 Nachversiche- rung (20,3 % bei 5/6 der Referendare)	10 Summe
Alterszuschlag	2.166,00	1.935,00	231,00	ca. 90 % der Referendare	21600	12	59.875.200,00	10.128.888,00	70.004.088,00
Familien- statt Ver- heiratetenzuschlag	514,00	181,36	332,64	ca. 12,5 % der Referendare	3000	12	11.975.040,00	2.025.777,60	14.000.817,60
Urlaubsgeld	500,00	0,00	500,00	ca. 5/6 der Referendare	20000	1	10.000.000,00	1.691.666,67	11.691.666,67
Weihnachtsgeld	1.700,00	0,00	1.700,00	Durchschnittsbe- trag aller Ref.	24000	1	40.800.000,00	6.902.000,00	47.702.000,00
Summe									143.398.572,27

Jede Kürzung des Anwärtergehalts führt darüberhinaus zu Ersparnissen des Nachversicherungsaufwandes. Der Nachversicherungssatz beträgt derzeit 20,3 % und ist vom Arbeitgeber zu tragen (§ 181 Abs. 5 SGB VI). Nachversichert wird jedoch nur, wer nicht in ein Beamten- oder Richter Verhältnis übernommen wird. Im Folgenden werden insoweit etwa 5/6 der Referendare zugrundegelegt. Die Einsparungen bei den Sonderzuwendungen ergeben danach zusätzliche Einsparungen bei der Nachversicherung von etwa 17 % (5/6 von 20,3 %). Dies ist der oben in Spalte 9 berücksichtigte Betrag.

Anlage 8/2

Mögliche Einsparungen durch Kürzung des Anwärtergrundbetrages
(im Beamtenverhältnis)

1 (reduzierter) Anwärter- grundbetrag	2 Kürzung	3 Lohnsteuer (Besondere Lohnsteuer- tabelle)	4 Netto Gehalt	5 Zwischensumme Jahresersparnis (24000 Referendare)	6 Nachversicherung (20,3 % bei 5/6 der Referendare)	7 Summe Einsparungen pro Jahr
1.935,00	0,00	144,25	1.790,75	0,00	0,00	0,00
1.840,00	95,00	118,75	1.721,25	27.360.000,00	4.628.400,00	31.988.400,00
1.700,00	235,00	81,41	1.618,59	67.680.000,00	11.449.200,00	79.129.200,00
1.600,00	335,00	55,25	1.544,75	96.480.000,00	16.321.200,00	112.801.200,00
1.500,00	435,00	29,25	1.470,75	125.280.000,00	21.193.200,00	146.473.200,00
1.400,00	535,00	3,41	1.396,59	154.080.000,00	26.065.200,00	180.145.200,00
1.300,00	635,00	0,00	1.300,00	182.880.000,00	30.937.200,00	213.817.200,00

Hier wird vom allgemeinen Anwärtergehalt ausgegangen; Alters- und Verheiratenzuschläge, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind - weil bereits in Tabelle Anlage 8/1 erfaßt - hier nicht berücksichtigt. Auch hier sind die Jahreseinsparpotentiale auf der Grundlage von 24.000 Referendaren errechnet. In Spalte 6 ist berücksichtigt, daß neben der linearen Kürzung auch der auf den Kürzungsbetrag entfallende Nachversicherungsbetrag eingespart werden kann; dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß etwa 5/6 der Referendare nachzuversichern sind. Berücksichtigt werden daher 20,3 % bei 5/6 der Referendare. Bei den angegebenen Nettogehältern ist bedeutsam, daß hiervon noch die Kosten einer privaten Krankenversicherung abzuziehen sind.

Anlage 8/3

Mehr- und Minderaufwendungen bei Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (im Vergleich zum Beamtenverhältnis, ohne Kürzung von Bruttobezügen)

1	2 Ausgangs- betrag	3 Neuer Betrag	4 Ersparnis	5 Bezugsgröße	6 Referendare	7 Monate	8 Summe Einsparungen
Beihilfe (Verheiratete)	300,00	0,00	300,00	ca. 1/8 der Referendare	3000	12	10.800.000,00
Beihilfe (Ledige)	175,00	0,00	175,00	ca. 7/8 der Referendare	21000	12	44.100.000,00
Nachversicherung (20,3 % von 1935,00)	392,81	0,00	392,81	ca. 5/6 der Referendare	20000	12	94.273.200,00
Mehrkosten Arbeit- geberanteil (20,05%)	0,00	387,97	-387,97	alle	24000	12	-111.734.640,00
Summe							37.438.560,00

Hier wird von einer Beibehaltung des allgemeinen (Brutto-)Anwärtergehalts ausgegangen; Alters- und Verheiratenzuschläge, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind nicht berücksichtigt. Die durch deren Streichung möglichen Einsparungen ergeben sich aus der Tabelle Anlage 8/1. Wiederum sind die Jahreseinsparpotentiale auf der Grundlage von 24.000 Referendaren errechnet.

Die wesentlichen Unterschiede gegenüber der Zahlung eines Anwärtergehaltes im Beamtenverhältnis bestehen darin, daß einerseits die Aufwendungen für Beihilfe und Nachversicherung entfallen, andererseits Mehraufwendungen für den Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung (20,05 %) anfallen. Aufwendungen für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (4,8 % oder ca. 27 Mio. DM) sind nicht berücksichtigt, da derzeit offen ist, ob Angehörige eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses am Versorgungswerk teilnehmen könnten. Die Einsparungen bei den Beihilfeleistungen lassen sich nicht zuverlässig ermitteln; der Mittelwert von Schätzungen der bayerischen Justizverwaltung und des OLG-Bezirks Köln läßt für verheiratete Referendare monatlich ca. 300,- DM, für ledige ca. 175,- DM sachgerecht erscheinen. Die Nachversicherung wird je Referendar mit 20,3 % angesetzt, und zwar bei 5/6 der Referendare, vgl. Erläuterungen zu Tabelle Anlage 8/1.

Anlage 8/4

**Mögliche Einsparungen durch Kürzung des Anwärtergrundbetrages (Unterhaltsbeihilfe)
(im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)**

1 (reduzierter) Anwärter- grundbetrag	2 Kürzung	3 Lohnsteuer (Allgemeine Lohnsteuer- tabelle)	4 Arbeitneh- meranteile (20,05 %)	5 Netto Gehalt	6 Zwischensumme Jahresersparnis netto (24000 Referendare)	7 Arbeitgeberanteil (20,05 %)	8 Summe Einsparungen pro Jahr	9 Summe Einsparungen pro Jahr (einschl. Saldo Tabelle 8/3)
1.935,00	0,00	89,83	387,97	1.457,20	0,00		0,00	37.438.560,00
1.840,00	95,00	70,66	368,92	1.400,42	27.360.000,00	5.485.680,00	32.845.680,00	70.284.240,00
1.700,00	235,00	41,00	340,85	1.318,15	67.680.000,00	13.569.840,00	81.249.840,00	118.688.400,00
1.600,00	335,00	19,83	320,80	1.259,37	96.480.000,00	19.344.240,00	115.824.240,00	153.262.800,00
1.500,00	435,00	0,00	300,75	1.199,25	125.280.000,00	25.118.640,00	150.398.640,00	187.837.200,00
1.400,00	535,00	0,00	280,70	1.119,30	154.080.000,00	30.893.040,00	184.973.040,00	222.411.600,00
1.300,00	635,00	0,00	260,65	1.039,35	182.880.000,00	36.667.440,00	219.547.440,00	256.986.000,00

Hier wird vom allgemeinen Anwärtergehalt ausgegangen; Alters- und Verheiratenzuschläge sind nicht berücksichtigt. Die durch deren Streichung möglichen Einsparungen ergeben sich aus Tabelle Anlage 8/1. Wiederum sind die Jahreseinsparpotentiale auf der Grundlage von 24.000 Referendaren errechnet.

Hier sind die Einsparungen aufgeführt, wie sie sich bei Reduzierung des Unterhaltsbeitrages gegenüber dem jetzigen Aufwand ergeben. Dabei ist in Spalte 7 auch die "Einsparung" betreffend die Arbeitgeberanteile aufgenommen, da der insoweit mit der Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses anfallende Mehraufwand bereits in Tabelle Anlage 8/3 ausgewiesen ist. In Spalte 9 sind die Einsparungen einschließlich des Saldos aus Tabelle 8/3 aufgeführt.

Die Tabelle läßt darüber hinaus ersehen, wie hoch die Nettobezüge - nach Abzug der Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung - sein werden; insoweit sind für die Rentenversicherung 20,3 %, für die Krankenversicherung 13,3 %, für die Arbeitslosenversicherung 6,5 % angesetzt; als Arbeitnehmeranteil ist jeweils die Hälfte (zusammen 20,05 %) berücksichtigt; die Lohnsteuer ist der allgemeinen Monatstabelle entnommen.

Bemerkenswert ist, daß bei gleichem Netto Gehalt eine Kürzung im Beamtenverhältnis weitaus größere Einsparungspotentiale erschließt als die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

Anlagen zu Kapitel 10

Zur besseren Übersicht der im Textteil nach Sachgebieten zusammengestellten und ausgewerteten Daten zur Juristenausbildung in den untersuchten Staaten sind zusätzlich die nachstehenden tabellarischen Länderübersichten erstellt worden. In ihnen sind die wesentlichsten ermittelten Zahlen schematisch zusammengestellt. Folgende Übersichten sind erstellt:

Anlage 10/1: Länderübersicht zum Studium der Rechtswissenschaft

Anlage 10/2: Länderübersicht zur Anwaltsausbildung

Anlage 10/3: Länderübersicht zur Richterausbildung

Länderübersicht zum Studium der Rechtswissenschaft

Land	Zugangsbeschränkungen			Studienanfänger		Ablehnungsquote	Zahl der Prüfungen		Studiendauer in Jahren	erfolgreiche Absolventen p.a.	Gesamtschwundquote	Betreuerungsrelation	Studiengebühren p.a.	Befähigung	Anteil RA-Anwärter
	Prüfung	Auswahl durch Uni	Sonstige	p.a.	p. 10.000 Einwohner		studienbegleitend	Abschlussprüfung							
Belgien	nein	nein					Jahresabschl.	nein	5				1.500 DM		
Dänemark	nein	z.T.	n.c.	950	1,8		23 K/M	1 H.	5 bis 6	600	35%		nein		33%
Deutschland*	nein	nein	n.c.gering	20.000	2,4	nahe 0 %	7 K/H	Staat 4-8 K/H	fast 5	12.500	38%	1:120	nein	keine	88 % *
England/Wales	z.T. Uni	ja	nein	18.600	3,7	je Uni bis 93 %	12-15 K	K	3	16.700	10%	1:20	3.000 DM	V	28%
Finnland	ja	z.T.	nein	700	1,4	86%	15 K	1 H	5,5	650	5%	1:50	nein	W, V	15%
Frankreich	nein	nein	nein	55.000	9,5	0%	4 x K + M Jahresabschl.	1 H	5	14.400	75%	1:50	nein	z.T. W	15%
Griechenland	ja	nein	nein	1.700	1,6	83%	ja	ja	5			1:115	nein	keine	hoch
Irland	z.T. Uni	ja	nein	1.000	2,8	je Uni bis 95 %	ca. 15 K	K	3 bis 4	850	15%	1:20	ja	V	
Italien	nein	nein	nein	50.000	8,7	0%	21 M	1 H	5 bis 6	18.000	65%		nein	keine	44%
Japan*	ja	ja	nein	100.000	7,8	staatl. Uni ca. 70 %	ja	nein	4			1:100	ab 6.300 DM	W	unter 1 %**
Niederlande	nein	nein	nein						5						
Österreich	nein	nein	nein	5.000	6,3	0%	14 K/M	1 H	6,5	1.350	70%	1:50	nein	z.T. W	22%
Portugal	ja, für staatl. Uni	Priv.Uni	nein	ca. 3.000	3,1	bei staatl. Uni 50 %	20 K + M	nein	5		10-20 %	1:10 bis 1:200	200 bis 8.500 DM	keine	hoch
Schweden	z.T.	nein	n.c.	800	0,9	75%	14-20 K	1 H	6			1:35	nein		
Spanien	ja	Priv.Uni	n.c.	29.000	7,3		5 x Jahresabschl.	nein	6,5	13.000	55%	1:45		W, RA	--

K = Klausuren
M = mündliche Prüfung
H = Hausarbeit, Diplomarbeit

W = Wirtschaft
V = Verwaltung

n.c. = numerus clausus
z.T. = zum Teil
Jahresabschl. = Jahresabschlussprüfung in mehreren Fächern

* = Einheitsausbildung
** = Bedarfsausbildung

Länderübersicht zur Anwaltsausbildung

Land	Zugang		Gesamtdauer in Monaten	Theorie in Monaten		Ausbildungsplätze p.a.	Ablehnungsquote	Gesamtzahl Rechtsanwälte	Ausbildungsquote (Anwärter/RA)	Rechtsanwälte pro 10.000 Einwohner	Mindestvergütung durch RA in DM p.Monat	Weitere Prüfung	Mißerfolgsquote
	weitere Prüfung	Ausbildungsplatz RA		Block	begleitend								
Belgien	nein	ja	36	2 oder 2		1.000		11.200	1:11	11	700 - 2.100	ja	gering
Dänemark	nein	ja	36	nein	2	200	70%				5.500	ja	8%
Deutschland ²⁾	nein	nein	24	nein	3 bis 6	11.000	0 % ⁴⁾	90.000	1:8	11	2.100 v. Staat	ja	15%
England/Wales (solicitor)	i.d.R. nein	ja	36	12	nein	4.000	ca. 20 %	70.000	1 : 17,5	15,8	3000		
England/Wales (barrister)	i.d.R. nein	ja	24	12	nein	700	insgesamt 75 %	9.300	1 : 13		gering	ja	20%
Finnland	nein	ja	24	nein	nein	100	0%				ja	ja	
Frankreich	ja	ja	36 + 1 Jahr Vorbereitg.	9	1,5	2.100	bis 75 %	34.000	1 : 16	5,8	2.000	ja	gering
Griechenland	nein	ja	24	nein	nein	1.800	nahe 0 %	27.000	1:15	25,7	0 - 700	ja	3%
Irland (solicitor)	ja	ja	24	6	nein			4.000		13,1			
Irland (barrister)	i.d.R. ja	ja	36 - 60	24 - 48	nein	80		700	1 : 9				
Italien	nein	ja	mind. 24	nein	nein	8.000	im Schnitt ca. 50 %	60.000	1 : 7,5	10,5	nein	ja	20 - 90 %
Japan ^{2),3)}	ja	nein	24 + Vorb.	2 x 4	nein	700	98 % ³⁾	15.500	1:22 ³⁾	1,2	2.800 v. Staat	ja	nahe 0 %
Niederlande		ja	36	nein	2						2.000 - 3.000	ja	20%
Österreich	nein	ja	60 ¹⁾	nein	1,5	ca. 300	hoch	3.356	1 : 11	4,2	3.000 - 6.000	ja	gering
Portugal	nein	ja	18	3	nein	2.000	0%	15.000	1 : 7,5	15,3	nein, z.T. freiwillig	ja	10 - 15 %
Schweden	nein	ja	60	nein	nein	200		3.150	1 : 16	3,6		nein	
USA	ja	--	36 + Vorb.	36	--	125.000	0 - 90 %		--		--	ja	25%

1) Einschließlich 9 Monate Gerichtspraktikum
2) Einheitsausbildung

3) Bedarfsausbildung
4) Wartezeit führt nicht zu dauernder Ablehnung

Länderübersicht zur Richterausbildung

Land	Zugang		Gesamtdauer in Monaten	Theorie in Monaten		Ausbildungsplätze p.a.	Ablehnungsquote	Gesamtzahl Richter / Staatsanwälte	Ausbildungsquote (Anwärter / Richter)	Richter pro 10.000 Einwohner	Vergütung in DM p.Monat	Weitere Prüfung	Mißerfolgsquote
	weitere Prüfung	sonstiges Auswahlverfahren		Block	Begleitunterricht								
Deutschland ¹⁾	nein	nein	24	nein	3 bis 6	11.000	0 % ¹⁾	16000 ³⁾	1 : 1,5	2,0	2.100	ja	15%
Finnland	nein		10 + 10 Jahre Assistent	nein	nein			756		1,5	2.000	nein	
Frankreich ²⁾	ja	zum Teil	31 + Vorbereitg.	7	1	120	90%	6.000 ²⁾	1 : 50 ²⁾	1,0 ²⁾	2.500	ja	gering
Griechenland ²⁾	ja	nein	24 + Vorbereitg.	16	nein	150	80%	2.500	1 : 17	2,4	ja	ja	0%
Italien	ja	nein	15 + Vorbereitg.	nein	ja	300	97%	8.000	1 : 27	1,4	ja	nein	
Österreich	nein	ja	48 (darin 9 Gerichtspraxis)	nein	ja	90		1.750	1 : 19	2,2	3.700	ja	gering
Portugal ²⁾	ja	nein	36	10	nein	100	95%	6.000 ²⁾ *	1 : 60 ²⁾	6,1 ²⁾ *	1.600 - 3.000	nein	
Schweden	nein	ja	24 + 10 Jahre Assistent	nein	nein			1.500		1,7			
Spanien (Staatsanwälte)	ja	nein	12 + 3 Jahre Vorbereitg.	6		150	97%	1.400	1 : 8,5		ja	nein	
Spanien (Richter)	ja	nein	24 + 3 bis 5 Jahre Vorbereitg.	12		215	97%	3.140	1 : 15	0,8			

1) Einheitsausbildung einschließlich Rechtsanwälte
2) Angaben für Richter und Staatsanwälte

3) Ordentliche Gerichtsbarkeit Stand 1995
* zweifelhafte Angabe